

Tötung auf Verlangen

Euthanasie

Selbstmord und Teilnahme am Selbstmord

Thèse présentée
à la Faculté de Droit de l'Université de Neuchâtel
pour obtenir le grade de Docteur

par

HIFZI VELIDEDEOĞLU

Licencié des Facultés de Droit d'Ankara et de Neuchâtel

Imprimerie universitaire Heitz & Cie.
Strasbourg 1933 Zurich

La Faculté de Droit de l'Université de Neuchâtel, sur le rapport de M. le Professeur F.-H. MENTHA, autorise la publication de la présente Thèse de M. HIFZI VELIDEDEOGLU, de Turquie, ayant pour titre «Tötung auf Verlangen, Euthanasie, Selbstmord und Teilnahme am Selbstmord».

La Faculté ne donne ni approbation, ni improbation aux opinions émises, ces opinions devant être considérées comme propres à l'auteur.

Neuchâtel, le 14 juillet 1933.

*Le Doyen
de la Faculté de Droit
Ed. BEGUELIN.*

*Meinem verehrten Lehrer
Herrn Pro. F. -H. Mentha
gewidmet.*

LITERATURVERZEICHNIS.

- BERNER, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig 1882.
BINDING, Handbuch des Strafrechts, Leipzig 1885.
BINDING, Lehrbuch des gem. deutschen Strafrechts, Bd. I, II, Leipzig 1895.
BINDING-HOCHE, Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens, Leipzig 1920.
BIRKMEYER, Die Lehre von der Teilnahme und die Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts, Berlin 1890.
BOITARD, Leçons de droit criminel, 13. Aufl., Paris 1890.
Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches, 1918.
BREITHAUPT, Volenti non fit injuria, Berlin 1891.
BRUNNENMEISTER, die Quellen der Bambergensis, 1879.
v. BURI, Zur Lehre von der Teilnahme an dem Verbrechen und der Begünstigung, Giessen 1860.
CORRE, Dr. A., Crime et suicide, Paris 1891.
ELSTER, Alex., Euthanasie, Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 36.
ELSTER, Alex., Freigabe lebensunwerten Lebens, Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 44.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen:
(1884, Bd. 11, S. 60 ff.); (1885, Bd. 11, S. 28 ff).
(1896, Bd. 28, S. 200 ff.); (1. Senat v. 13 Jan. 1933; 1 D, 1691/32).
Entscheidungen der franz. «cour de cassation»:
le 2 août 1816 (S. 16, 1, 308); le 16 nov. 1829 (S. 28, 1, 135); le 23 juin 1836 (S. 38, 1, 626); le 21 août 1851 (S. 52, 1, 28).
FEUERBACH, Lehrbuch des peinlichen Rechts, Giessen 1847.
FORGUE, Dr. Em., Euthanasie, La revue de Paris, 1925, n° 5.
FRANK E., Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord, Zürich 1913.

- GARÇON, Code pénal annoté, Paris 1904.
- GARRAUD, Traité théorique et pratique du droit pénal français, Paris 1924.
- GARRELTS, Ueber die Tötung auf Verlangen, Tübingen 1895.
- GERLAND, Deutsches Reichsstrafrecht, 2. Aufl., Berlin u. Leipzig 1932.
- GOLDTDAMMER, Ueber die Strafbarkeit des sog. amerikanischen Duells, Archiv für preuss. Strafrecht von Goldtdammer, 1865, Bd. XIII, S. 96 ff.
- GRABOWSKY, Das Recht über sich selbst, Leipzig 1909.
- GRIMM, Rechtsaltertümer, Göttingen 1881.
- GUDERIAN, Beihilfe zum Selbstmord und Tötung des Einwilligenden, Berlin 1899.
- HAELSCHNER, System des preussischen Strafrechts, 1858.
- HAELSCHNER, Das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. I, II, Bonn 1881, 1887.
- Handwörterbuch der Rechtswissenschaft von Stier-Samlo u. Elster, Bd. V, S. 434 ff.
- HEFFTER, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Braunschweig 1854.
- HILLER, Das Recht über sich selbst, Heidelberg 1908.
v. HIPPEL, Deutsches Strafrecht, Bd. I, II, 1925, 1930, Berlin.
- HONIG, Die Einwilligung des Verletzten, Berlin-Leipzig 1919.
- HORN, Zur Lehre von der Tötung auf Verlangen, Heidelberg 1910.
- JOST, Das Recht auf den Tod (soziale Studie), Göttingen 1895.
Kommentare: Alfeld, Ebermayer (Leipziger Kommentar, 4. Aufl.), Frank (18. Aufl.), Kohlransch (Strafgesetzbuch), Ohlshausen, Schwartz.
- LION, Ist Beihilfe zum Selbstmord strafbar? Archiv für preuss. Strafrecht von Goldtdammer, 1858, Bd. VI, S. 458 ff.
- LISZT, Edward v., Die vorsätzlichen Tötungen, Wien 1919.
- v. LISZT, Strafrecht, 1889, 1914.
- LISZT-SCHMIDT, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 25. und 26. Auflage, 1932, Berlin und Leipzig.
- MASMONTEIL, La législation criminelle dans l'œuvre de Voltaire, Paris 1901.
- METZER, Das Problem der Abkürzung «lebensunwerten» Lebens, 1925.
- METZGER, Strafrecht, 1931, München und Leipzig.
- MITTERMAIER, Die Beihilfe zum Selbstmord und die Tötung eines Einwilligenden nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft geprüft, Archiv für preuss. Strafrecht von Goldtdammer, 1861, Bd. IX, S. 433 ff.

- PROAL, Louis, *Le crime et le suicide passionnels*, Paris 1900.
- QUISTROP, *Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts*, 1789.
- RUPP, Elisabeth, *Das Recht auf den Tod*, Strassburg 1913.
- STOOSS, *Lehrbuch des österreichischen Strafrechtes*, Wien u. Leipzig 1913.
- STOOSS, *Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechtes im Auftrage des Bundesrates*, Basel und Genf, 1893.
- STOOSS, *Schweizerisches Strafgesetzbuch, Vorentwurf mit Motiven*, 1894.
- STUEBEL, *Ueber Eiuwilligung zur Beschädigung oder Entziehung unveräußerlichen Gutes*, *Neues Archiv des Kriminalrechtes*, Bd. IX.
- SUBRA, *De l'influence du consentement de la victime sur l'existence d'un délit et la responsabilité de l'auteur*, Toulouse 1906. -
- TARİH (Geschichte) *T. T. T. C.*, Bd. 1, Istanbul 1932.
- VIDAL, *Cours de droit criminel et de science pénitentiaire*, 6. Aufl., Paris 1921.
- WAECHTER, *Revision der Lehre von dem Selbstmord*, *Neues Archiv des Kriminalrechtes*, Bd. 10, S. 72.
- WEIMANN, W., *Gerichtsarzt in Beuthen. Zwei besondere Fälle von Tötung auf Verlangen*, *Archiv für Kriminologie (Kriminalantropologie und Kriminalistik)* von Dr. Robert Heindl. März u. April 1933, Bd. 92, 3. u. 4. Heft.
- WELLAUER, *Selbstmord, insb. Austiftung und Beihilfe zum Selbstmord*, St. Gallen 1896.
-

INHALTSVERZEICHNIS:

I. KAPITEL.

	Seite
<i>Einleitung:</i>	
§ 1. I. Problemstellung	1
II. Der Weg zur Lösung	3

II. KAPITEL.

Tötung auf Verlangen.

§ 2. Geschichte (Kurzer Ueberblick über die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen)	6
§ 3. Tötung auf Verlangen nach dem Strafrecht einiger Länder	10
I. Frankreich	11
II. Deutschland	12
III. Italien	15
IV. Schweiz	17
V. Türkei	19
§ 4. Versuch der Tötung auf Verlangen	24

III. KAPITEL.

§ 5. Euthanasie (Sterbehilfe)	30
-------------------------------------	----

IV. KAPITEL.

Selbstmord.

§ 6. Geschichte der Strafbarkeit des Selbstmordes ..	42
§ 7. Versuch des Selbstmordes	47
§ 8. Dogmatische Erörterungen über Selbstmord	50

V. KAPITEL.

Teilnahme am Selbstmord.

§ 9. Geschichte	58
§ 10. Teilnahme	60
I. Beihilfe zum Selbstmord	62
II. Anstiftung und Verleitung zum Selbstmord	69
III. Versuch der Teilnahme am Selbstmord	71
§ 11. Teilnahme am Selbstmord nach dem Strafrecht einiger Länder	73
I. Frankreich	74
II. Deutschland	75
III. Italien	77
IV. Schweiz	79
V. Türkei	82

VI. KAPITEL.

§ 12. Ergebnis	83
Anmerkungen	90

I. KAPITEL.

EINLEITUNG.

§ 1.

I. *Problemstellung:*

Die Frage der Strafbarkeit oder Strafflosigkeit der Tötung auf Verlangen, des Selbstmordes und der Teilnahme am Selbstmord ist ein Problem des Strafrechts, das schon zu ausserordentlich vielen Erörterungen Anlass gegeben hat.

Wie eingehend dargestellt werden wird, hat dieses Problem seit Jahrhunderten viele Juristen, ebenso aber auch Laien und Geistliche beschäftigt und trotz einer seitdem entstandenen zahlreichen Literatur bisher noch keine einheitliche Lösung in der Rechtslehre und Rechtsprechung gefunden.

Hente lassen fast alle modernen Strafgesetze die Teilnahme am Selbstmord straflos, während dieselben Gesetze — von wenigen Ausnahmen abgesehen ¹⁾ — keinen Unterschied machen zwischen Tötung auf Verlangen und Mord oder Totschlag. Die Tötung auf Verlangen bildet zudem keinen ausdrücklichen Straf-

milderungsgrund, so dass diese sogar als Mord bestraft werden kann.

Es ist aber nicht richtig und dem Rechtsgefühl nicht entsprechend, die Teilnahme am Selbstmord für straflos zu erklären, während die Tötung auf Verlangen mit zu harten und unverhältnismässig hohen Strafen belegt wird. Diese Lösung ist in beiden Beziehungen allzu extrem.

Insbesondere erscheint es wegen des ausserordentlichen Ineinandergreifens beider Tatbestände sehr zweifelhaft, ob überhaupt eine scharfe Grenze zwischen Tötung auf Verlangen und Beihilfe zum Selbstmord gezogen werden kann. So hat früher schon diese enge Verwandtschaft beider Fälle zur Folge gehabt, dass manche Strafgesetze die Tötung auf Verlangen ebenso wie Beihilfe zum Selbstmord bestrafen²⁾. Desgleichen pflegen noch heute fast alle französischen und die meisten deutschen Strafrechtswissenschaftler in ihren Lehrbüchern oder Kommentaren die Beihilfe zum Selbstmord in demselben Paragraphen wie die Tötung auf Verlangen (oder vice versa) zu behandeln. Dazu gehört auch die sogenannte Euthanasie, die, wie Kössler³⁾ sagt, zu den Modefragen der Wissenschaft gehört.

Es fragt sich also,

1. ob die Teilnahme am Selbstmord als besonderes Delikt für strafbar zu erklären ist,

2. ob der Versuch der Teilnahme am Selbstmord und der Tötung auf Verlangen unter gewissen Voraussetzungen bestraft werden muss,

3. ob die sogenannte Euthanasie (Sterbehilfe) zu rechtfertigen ist,

4. ob zwischen Tötung auf Verlangen und Beihilfe zum Selbstmord eine scharfe Grenze gezogen werden kann.

II. *Der Weg zur Lösung.*

Um diese Rechtsfragen zu lösen und darüber positive Rechtsnormen aufzustellen, ist der Verlauf der aufgeworfenen Probleme zweckmässig in der Rechtsgeschichte zu studieren. Deshalb soll hier zunächst die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Strafbarkeit des Selbstmordes und der Tötung auf Verlangen von den Zeiten der Griechen und Römer an kurz zusammengefasst werden. Von diesem Ausgangspunkt an soll sowohl die praktische wie auch die theoretische Entwicklung dieser Frage bis auf die heutige Zeit verfolgt werden.

Auf der anderen Seite wird, um Richtlinien für die zukünftige Gesetzgebung zu finden, das geltende Strafrecht einiger Länder rechtsvergleichend dargestellt werden.

Einen wichtigen Platz in dieser rechtsvergleichenden Darstellung wird das deutsche Strafrecht einnehmen, da, wie später ausführlich zu erörtern ist, das deutsche Strafgesetzbuch im Paragraphen 216 die Tötung auf Verlangen zu einem selbständigen Delikt gemacht hat, während in zahlreichen anderen Strafgesetzen die Tötung auf Verlangen nicht einmal erwähnt wird.

Im Anschluss hieran wird die Enthanasie behandelt werden.

Ferner wird eine besondere Betrachtung denjenigen Strafgesetzentwürfen zu widmen sein, die die Tötung auf Verlangen und hauptsächlich die Beihilfe und Anstiftung zum Selbstmorde als besondere Delikte unter Strafe stellen.

II. KAPITEL.

TOETUNG AUF VERLANGEN.

Der Ausdruck «Tötung auf Verlangen» im Strafrecht ist eine Schöpfung aus dem Ende des 18. Jahrhunderts. Man hat früher immer das Problem der Tötung des Einwilligenden erörtert. In den heutigen Gesetzen, in denen die Tötung auf Verlangen als besonderes Delikt Berücksichtigung findet ⁴⁾, ist von der Tötung des Einwilligenden keine Rede. Es versteht sich indes von selbst, dass die Tötung auf Verlangen auch die Einwitligung des zu Tötenden in sich einschliesst. Die Tötung des Einwilligenden ist als Mord zu betrachten, jedoch wird in dem geschichtlichen Ueberblick unten zunächst einmal die Tötung des Einwilligenden zu erörtern sein, um erst danach auf die Entwicklung der Tötung auf Verlangen einzugehen.

* * *

§ 2.

Geschichte.

(Kurzer Ueberblick über die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen).

In Rom hatte Ulpian den Satz «volenti non fit injuria» aufgestellt⁵⁾. Er erwähnte diesen Satz beim Verkauf eines Haussohnes mit dessen Einwilligung in die Sklaverei. Dieser Satz wurde später auf alle deliktischen Handlungen ausgedehnt, so dass die Einwilligung des Rechtsgutträgers ganz allgemein als ein Strafausschliessungsgrund angesehen wurde.

Diese weitgehende Wirkung des «volenti non fit injuria» erklärt sich dadurch, dass in Rom die meisten Delikte Privatdelikte waren. Daber fehlte es dem Täter, wenn die Einwilligung des Trägers des zu verletzenden Rechtsgutes vorlag, nach der subjektiven Theorie des römischen Rechtes an dem erforderlichen «dolus»⁶⁾. Höchstwahrscheinlich galt der Satz Ulpians auch bei der Tötung und Körperverletzung. Wie unten aus dem § 6 dieser Abhandlung zu sehen ist, war in Rom der Selbstmord straflos. Man kann also annehmen, dass die Römer jedem Einzelnen die freie Verfügung über jedes seiner Rechtsgüter zugiebilligt haben.

Da die Germanen ein viel stärkeres individuelles Freiheitsgefühl als die Römer besaßen, ist es sicherlich anzunehmen, dass sie auch frei über ihr Leben und Körper verfügen konnten⁷⁾.

Das Kirchenrecht, das jedes Verbrechen als eine Sünde gegen Gott betrachtet und seine Vorschriften über Tötung aus dem biblischen Gebot «Du sollst nicht töten» ableitet und sie weiter aufbaut, hätte natürlich den Satz «volenti non fit injuria» nicht annehmen können. Die Kirchenväter hatten sogar den Satz «Du sollst nicht töten» so ausgelegt, dass das kanonische Recht auch den Selbstmord als ein strafbares Verbrechen ansah⁸⁾. Wenn das weltliche Recht diesem Beispiel folgte und den Selbstmord bestrafte, so zeigt uns diese Tendenz klar, dass im späteren Mittelalter das Rechtsgut des Lebens nicht der freien Verfügung des Einzelnen überlassen war. Zwar findet man in dieser Zeit keine strafrechtliche Regelung der Tötung eines Einwilligenden; doch nach den bisherigen Ausführungen ist mit grösster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Tötung eines Einwilligenden im Mittelalter strafbar war.

In der «Carolina» ist keine Bestimmung über die Tötung eines Einwilligenden zu finden. Die Carolina unterscheidet drei Arten von Tötung: «culpose Tötung, Totschlag und Mord». Die Tötung eines Einwilligenden könnte nach der Carolina unter keine dieser drei Arten fallen, weil der erste Fall eine gegen den Willen des Täters vollzogene⁹⁾, und der Totschlag eine aus «Gechheit und Zorn»¹⁰⁾ begangene Tötung ist. Unter Mord versteht die Carolina eine «fürsetzliche, muthwillige Tödtung¹¹⁾ eines Menschen, also eine hinterlistigerweise gegen das Leben vollzogene Handlung.

Das gänzliche Schweigen der Carolina über die Einwilligung des Verletzten kann man in zweierlei

Weise auslegen: Entweder wollte sie unter dem Einfluss der Kirche den durch Gewohnheit gebildeten Rechtszustand, (d. h. die Strafbarkeit) in dieser Frage gelten lassen, oder sie nahm die völlige Straflosigkeit der Tötung des Einwilligenden an. Diese zweite Möglichkeit wird zu bejahen sein, da die Carolina auch den Selbstmord unter einigen Voraussetzungen für starflos erklärte¹²⁾ und dadurch dem Menschen die freie Verfügung über seinen Körper zugestand.

Unter dem Einfluss der Philosophie auf die Rechtswissenschaft kam es später zu heftigen Erörterungen über die Unterscheidung von veräußerlichen und unveräußerlichen Rechten. Man sah die Freiheit, das Leben und die Körperintegrität als unveräußerliche Güter an und hielt bei ihnen die Einwilligung für bedeutungslos. Die Veräußerung dieser Güter waren nach dieser Auffassung unsittlich und vom Rechtsstandpunkte aus unerlaubt, da diese Rechtsgüter zugleich Träger von Pflichten wären, und der Staat ihre Erhaltung im Interesse des Gemeinwohles fordere¹³⁾.

Dagegen war man der Meinung, dass die Einwilligung bei den veräußerlichen Rechten die Rechtswidrigkeit bei sonst rechtswidrigen Handlungen ausschliesse¹⁴⁾, solange diese mit keiner Gefahr für die Allgemeinheit verbunden seien. Man hat hier öfter Recht und Rechtsgut zusammen erwähnt, ohne sie zu unterscheiden.

Manche betrachten¹⁵⁾ die Verletzung eines unveräußerlichen Rechtes als ein Polizeivergehen, also als eine Handlung, die keine Rechtsverletzung enthält, aber aus kriminalpolitischen Gründen zu Präventions-

zwecken bestraft wird¹⁶⁾. Die Anhänger dieser Meinung, die aus der Tötung auf Verlangen ein Polizeivergehen machen wollen, begehen einen Fehler: Sie sehen die Tötung auf Verlangen als Teilnahme am Selbstmord und den Getöteten als intellektuellen Urheber an¹⁷⁾. Eine solche Behauptung ist natürlich unhaltbar, da ein Selbstmord ohne das Auftreten des Selbstmörders selbst als Täter kein Selbstmord ist.

Die Unterscheidung veräusserlicher und unveräusserlicher Rechte wurde später mit Recht als undurchführbar erkannt. Dass unter dem Begriff des Verbrechens nicht eine gegen das Recht des Einzelnen, sondern eine gegen die Gesamtheit verstossende Handlung zu verstehen ist, steht heute ohne jeden Zweifel fest. Die Angriffshandlung gegen das Rechtsgut kann mit der Einwilligung des Rechtsgutträgers nur dort den deliktischen Charakter verlieren, wo das objektive Recht dem Träger des Rechtsgutes die Verfügung über diese Rechtsgüter überlässt. Bei der Tötung auf Verlangen kann eine Verfügung über das Leben nicht in Frage kommen, weil das Gesetz dem Rechtsgutträger eine solche Verfügung über das Leben nicht überlässt.

Das preussische Allgemeine Landrecht von 1794 bestrafte die Tötung auf Verlangen ebenso wie Beihilfe zum Selbstmord. «Wer einen anderen auf dessen Verlangen tödtet, oder ihm zum Selbstmorde behilflich ist, hat sechs bis zehn-jährige Festung — oder Zuchthausstrafe verwirkt»¹⁸⁾. Man kann diese Bestimmung als die erste gesetzliche Regelung der Tötung auf Verlangen betrachten. Das österreichische Strafgesetzbuch von 1803 und das bayerische von 1813

erklärten die Einwilligung allgemein als unwirksam. Dagegen lautet der Artikel 157 des sächsischen Strafgesetzbuches von 1868, der die Ueberschrift «Tötung eines Einwilligenden» trägt, folgendermassen: «Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zu der Tötung bestimmt worden, so ist auf Gefängnis- oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren zu erkennen». Der § 216 des Deutschen Strafgesetzbuches ist diesem Artikel entnommen worden.

Das preussische Strafgesetzbuch von 1851, das sonst Vorbild und Grundlage des Deutschen Strafgesetzbuches gewesen ist, enthält keine ähnliche Bestimmung. In Preussen wurde die Tötung eines Einwilligenden, da sie im Gesetz nicht erwähnt und geregelt war, nach den Bestimmungen über gemeine Tötung abgeurteilt.

Nach der jetzt im französischen¹⁹⁾ und im österreichischen²⁰⁾ Strafrechte herrschenden Ansicht, ist Tötung auf Verlangen Mord.

§ 3.

Tötung auf Verlangen nach dem Strafrecht einiger Länder.

In der jetzigen strafrechtlichen Gesetzgebung sind, was die Tötung auf Verlangen betrifft, zwei Systeme zu unterscheiden:

1. Manche Strafgesetze betrachten die Tötung auf Verlangen als besonderes Delikt und bestrafen sie milder²¹⁾.

2. Andere Gesetze erwähnen die Tötung auf Verlangen gar nicht²²⁾. Nach diesen Gesetzen wird also die Tötung auf Verlangen wie gemeiner Mord bestraft. Es sind in diesem Paragraphen französische, deutsche, schweizerische, italienische und türkische Strafgesetze zu erörtern.

I. FRANKREICH.

Der Code pénal kennt, wie schon erwähnt, die Tötung auf Verlangen gar nicht und nimmt auf die Einwilligung bei der Tötung keinen Bezug²³⁾. Die Tötung eines den Tod Verlangenden ist wie Mord zu bestrafen. «La Cour de cassation» bleibt auf diesem Standpunkt bestehen²⁴⁾.

Diese Lösung ist nicht richtig. Nach dem französischen Strafgesetzbuch ist jemand, der einem anderen beim Selbstmord Hilfe leistet, nicht strafbar. Man gelangt also zu dem Resultat, dass jemand, der einem anderen auf dessen Verlangen eine tödliche Morphiumeinspritzung gibt, wie ein gemeiner Mörder zu bestrafen ist, während er freizusprechen wäre, sobald er die Morphiumspritze lediglich vorbereitet und sie dem sich den Tod Wünschenden überbringt, der diese sich eigenhändig gibt und so den Tod findet. Diese Lösung ist in beiden Beziehungen allzu extrem. Die französische Gesetzgebung bedarf in dieser Hinsicht einer neuen Regelung.

Der berühmte französische Strafrechtswissenschaftler Vidal²⁵⁾ spricht sich mit folgenden Worten gegen die jetzige Lösung dieses Problems in Frank-

reich aus: «Cette opinion est admise par la plupart des criminalistes et consacrée par la jurisprudence. Elle nous paraît excessive et injuste; car on ne peut confondre avec un assassin et un meurtrier vulgaire, celui qui, aveuglé par la passion, entraîné par une suggestion qui le fait renoncer lui-même à la vie, tue la victime consentante et tente après de se donner la mort. Il y a une lacune dans notre législation: l'impunité est dangereuse pour l'effet exemplaire de la loi; l'assimilation avec le meurtre et l'assassinat est excessive; la vérité est entre les deux: l'homicide avec le consentement de la victime devrait être un délit spécial, comme dans plusieurs législations étrangères, puni d'une peine différente de celle du meurtre»²⁶⁾.

II. DEUTSCHLAND.

Der § 216 des deutschen Strafgesetzbuchs lautet:

«Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Gefängnis nicht unter drei Jahren zu erkennen.»

Nach diesem Paragraphen muss also der Täter durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden sein. Die blosse Einwilligung genügt nicht²⁷⁾. Das Verlangen muss frei ohne jeden Einfluss, bewusst, und ernstlich sein, d. h. dem eigentlichen Willen des zu Tötenden entsprechen²⁸⁾. Und ausserdem muss das Verlangen ausdrücklich sein. Für diese Forderung des Gesetzes sagt Binding²⁹⁾: «Die gesetzlich so oft geforderte Ausdrücklichkeit ist eine ganz widersinnige Forderung».

Wenn der Verlangende nicht zurechnungsfähig ist, (z. B. wegen Geisteskrankheit, Trunkenheit oder jugendlichen Alters), so kann von einem ernstlichen Verlangen nicht die Rede sein ³⁰⁾.

Liszt-Schmidt ³¹⁾ sagt dazu: «Zurechnungsfähigkeit im strafrechtlichen Sinne ist nicht erforderlich, da es sich ja nicht um Schuldfragen in der Person des Getöteten handelt. Ein Kind kann also ein dem § 216 entsprechendes Verlangen äussern».

Es ist zwar zuzugeben, dass auch ein Kind ein dem § 216 entsprechendes Verlangen äussern kann, da hier die zivilrechtlichen Grundsätze über die Begrenzung des Alters nicht Anwendung finden können. Auf der anderen Seite kann, wie Liszt-Schmidt sehr richtig bemerkt, «da es sich hier nicht um Schuldfragen in der Person des Getöteten handelt», von der Abgrenzung des Alters nach dem § 1 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 nicht die Rede sein. Ein Kind unter 14 Jahren kann zuweilen reifer sein als ein solches von 16 Jahren.

Die Abgrenzung des Alters in den Fällen der Tötung auf Verlangen eines Kindes, die übrigens sehr selten vorkommen, muss jedesmal dem freien Ermessen des Richters überlassen werden.

Nach der herrschenden Lehre braucht die Ausdrücklichkeit des Verlangens nicht ausschliesslich durch Worte sich kundzutun. Schrift, Zeichen, Gebärden, die ohne Zweifel das Verlangen nach dem Tode bedeuten, sind auch als ausdrückliches Verlangen zu betrachten.

Der Täter muss von dem Verlangenden zur Tötung bestimmt worden sein. Wenn jemand, der von dem Verlangen des zu Tötenden nichts wusste, diesen tötet, so ist er nicht nach § 216, sondern nach § 211 bzw. § 212 zu bestrafen. Wenn eine Person eine andere in dem festen Glauben tötet, dass diese ausdrücklich und ernstlich nach dem Tode verlangte, während ein solches Verlangen in Wirklichkeit nicht vorhanden gewesen war, so ist er nur nach dem § 216 zu bestrafen. So die durchaus herrschende Lehre ³²⁾.

Die Tötung auf Verlangen des § 216 bildet ein selbständiges Delikt und nicht einen Strafmilderungsgrund zu den §§ 211 und 212 ³³⁾. Das ist die herrschende Ansicht ³⁴⁾. Weil die Tötung auf Verlangen ein selbständiges Delikt ist, sind bei § 216 keine mildernden Umstände der Tötung zuzubilligen; der Versuch dieses Deliktes ist nicht strafbar ³⁵⁾.

Die Strafe der Tötung auf Verlangen (3-5 Jahre Gefängnis) ist sehr hart und nicht dem Rechtsgefühl entsprechend ³⁶⁾.

Der § 247 des Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches lautet folgendermassen: «Wer einen anderen auf dessen ausdrückliches und ernstliches Verlangen tötet, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar». Nach dem § 35 II desselben Entwurfes dauert die Gefängnisstrafe «soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mindestens eine Woche und höchstens fünf Jahre» ³⁷⁾. Der Richter hat hier eine grosse Ermessensfreiheit, die gerade m. E. bei den Delikten, wie Tötung auf Verlangen, schärfer zu befürworten ist ³⁸⁾.

III. ITALIEN.

Im italienischen Strafgesetzbuch von 1889 war, wie im französischen, die Tötung auf Verlangen oder die eines Einwilligenden gar nicht erwähnt. Das neue Strafgesetzbuch von 1930 behandelt aber im Art. 579 diese Materie.

Dieser Artikel hat folgenden Wortlaut: Art. 579 (Omicidio del consenziente) «Chiunque cagiona la morte di un uomo, col consenso di lui, è punito con la reclusione da sei a quindici anni.

Non si applicano le aggravanti indicate nell' articolo 61.

Si applicano le disposizioni relative all' omicidio, se il fatto è commesso:

1° contro una persona minore degli anni diciotto;

2° contro una persona inferma di mente, o che si trova in condizioni di deficienza psichica, per un' altra infermità o per l'abuso di sostanze alcoliche o stupefacenti;

3° contro una persona il cui consenso sia stato dal colpevole estorto con violenza, minaccia o suggestione, ovvero carpito con inganno.»

Das neue italienische Strafgesetzbuch scheint, trotzdem es eines der jüngsten europäischen Strafgesetzbücher ist, bezüglich unserer Frage keine ideale Lösung gefunden zu haben. Dieser Artikel spricht nur von einer Einwilligung des Getöteten und nicht von dessen Verlangen, weil man bei der Vorbereitung des Gesetzes wahrscheinlich gedacht hat, dass die Einwil-

ligung auch das Verlangen einschliesse; vielleicht aber wollte man auch die blossе Einwilligung und nicht nur das Verlangen des zu Töteoden in Betracht ziehen. Man möge hingegen bedenken, dass die Einwilligung das Verlangen durchaus nicht einzuschliessen braucht. Beim Verlangen wird der Entschluss in dem Täter erst durch eine Willensäusserung des Verlangenden geweckt, während bei der Einwittigung der Täter von sich aus von vornherein den Entschluss zur Tötung haben und erst später die Einwilligung des zu Tötenden einholen kann, wobei ihn indes keine niedrigen Motive zu leiten brauchen.

Wer einen Mann fragt, ob er ihn töten darf und nach der Bejahung der Frage diesem das Leben nimmt, hätte u. E. einen Mord begangen. Aber nach dem Art. 579 des italienischen St. GB. wird er milder zu bestrafen sein als ein gewöhnlicher Mörder. Auf der anderen Seite wird jemand, der einen andern auf dessen Verlangen tötet, wenigstens mit einer sechs-jährigen Zuchthausstrafe bestraft. Diese Regelung, die im Vergleich zu dem französischen und altem italienischen Gesetzbuch immerhin einen Fortschritt bildet, ist aber noch zu hart.

Weil im Art. 579 nicht von dem Verlangen, sondern nur von der blossen Einwittigung die Rede ist, ist die Festsetzung des Alters des Einwilligenden auf 18 Jahre (Abs. III, Nr. 1) angemessen. Der Gesetzgeber hat recht, wenn er hier, bei der einfachen Einwilligung des zu Tötenden, die Altersfestsetzung nicht dem freien Ermessen des Richters überlässt, und als Grenze ein verhältnismässig hohes Alter wie 18 Jahre bestimmt. Wenn es im Art. 579 von dem ausdrück-

lichen und ernstlichen Verlangen des zu Tötenden die Rede gewesen wäre, wie im § 216 des deutschen Strafgesetzbuches, würden die Bestimmungen im (Abs. 3, Nr. 1, 2, 3) überflüssig sein³⁹⁾.

IV. SCHWEIZ.

In der Schweiz erwähnen die meisten Kantonalstrafgesetze die Tötung auf Verlangen nicht. Nur in den Gesetzen einiger Kantone findet man Bestimmungen, die gerade diese Handlung regeln. So z. B. im § 102 des St. GB. 1872 für den Kanton Basel-Stadt⁴⁰⁾, im § 302 des St. GB. von Tessin, im § 55 des St. GB. von Freiburg und im § 298, Abs. 1 des St. GB. vom 12. Februar 1891 für den Kanton Neuchâtel. «Vorbildlich war für diese Bestimmungen ohne Zweifel der § 216 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches»⁴¹⁾.

Der § 298, Abs. 1 des Strafgesetzbuchs für den Kanton Neuchâtel hat folgenden Wortlaut:

«Art. 298. Celui qui, volontairement, commet un homicide sur les instances expresses et sérieuses de la personne qu'il a tuée sera puni de l'emprisonnement de deux ans au moins.» Ueber diesen Artikel ist im «Rapport présenté au Grand conseil par la commission législative sur un projet de code pénal, S. 83»⁴²⁾ ausgeführt: «Il (le projet) se place franchement, comme pour le duet, sur le terrain du délit suis generis; il punit l'acte pour lui-même, en le ramenant à ses véritables proportions, en le considérant plutôt comme un délit contre l'ordre public que comme un attentat contre la vie d'autrui, plutôt

comme une imprudence d'une gravité exceptionnelle que comme un crime proprement dit, et il le frappe de pénalités infiniment plus douces que le meurtre». Diese Ausführungen sind sehr richtig und die Strafe (mindestens 2 Jahre Gefängnis) ist gerechter als die des § 216 des deutschen St. GB.

Der neue allgemeine schweizerische Strafgesetzentwurf ist gerade in dieser Hinsicht insofern besonders beachtenswert, als er die Tötung auf Verlangen als besonderes und selbständiges Delikt bestraft. Er enthält eine sehr beachtenswerte und interessante Regelung der Frage der Tötung auf Verlangen.

Der § 101 dieses Entwurfes lautet: «Wer einen Menschen auf sein dringendes und ernstliches Verlangen tötet, wird mit Gefängnis bestraft». Nach dem § 35 desselben Entwurfs ist die Gefängnisstrafe, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, auf acht Tage bis zu zwei Jahren festgesetzt. In Ermangelung einer anderen Bestimmung ist also hier diese Strafe (acht Tage bis zwei Jahre Gefängnis) anzuwenden. Der Einfluss des § 216 des deutschen Strafgesetzbuchs macht sich hier stark bemerkbar. Aber die Strafe, die im § 101 des schweizerischen Entwurfs festgesetzt ist, ist unvergleichlich milder und dem Rechtsgefühl entsprechender als die Strafe des § 216 des deutschen St. GB.

Die Aehnlichkeit dieses § 101 mit dem § 247 des neuesten deutschen Strafgesetzentwurfes⁴³⁾ ist erfreulicherweise sehr auffallend. Die Texte dieser beiden Paragraphen sind bloss um einige Worte verschieden. Nur ist der Höchstbetrag der Strafe der Tötung auf Verlangen im deutschen Entwurf auf drei Jahre,

im schweizerischen dagegen auf zwei Jahre Gefängnis festgesetzt. Die Lösungen beider Entwürfe sind begrüssenswert. Da die Tötung auf Verlangen im allgemeinen bei den schwer- und hoffnungslos kranken Menschen vorkommt und am meisten aus Mitleid ausgeführt wird⁴⁴⁾, ist es nicht richtig, diese Handlung mit unverhältnismässig hohen Strafen zu belegen. Ebenso unrichtig und ungerecht ist der Gedanke, diese Handlung ganz straflos zu lassen⁴⁵⁾. Die wahre und richtige Lösung liegt, wie glücklicherweise von deutschen und schweizerischen Entwürfen bereits vorgesehen, in der Mitte: man muss die Tötung auf Verlangen als besonderes Delikt, jedoch sehr mild bestrafen.

Der Versuch der Tötung auf Verlangen (§ 101 des schweiz. Entwurfes) ist je nach dem Fall nach den §§ 19, 20 oder 21 des Entwurfes zu bestrafen.

Bei dem § 101 kann der Richter auch mildernde Umstände des § 61, Abs. I, II, III, IV, VII anwenden. Aber er darf nicht unter das gesetzliche Mindestmass der Strafart gehen (§ 63, II).

V. TÜRKEL.

Bevor wir hier direkt auf das Thema der Tötung auf Verlangen eingehen wollen, erscheint es vorteilhaft, zunächst einen kurzen historischen Ueberblick über die ganze Strafrechtsentwicklung des türkischen Volkes zu geben.

In den uralten türkischen Staaten Asiens herrschte strenge Disziplin und Ordnung. Diese alten

Staaten hatten für damalige Zeiten sehr entwickelte und verständige Strafgesetze. Bereits bei den Hunnen waren die Delikte als schwere und leichte Delikte in zwei Arten eingeteilt. Die Strafe für schwere Delikte war die Hinrichtung. In dem Reich der westlichen Hunnen stand das Recht zur Bestrafung nur dem Staate zu; die Blutrache existierte nicht mehr. Bei den «Göktürken» bildeten Hochverrat, Tötung und Beischlaf mit der Frau eines anderen Mannes schwere Verbrechen⁴⁶⁾.

Ob die Tötung eines Einwilligenden unbestraft blieb, ist unbekannt. Da aber die Türken ein starkes Freiheits- und individuelles Unabhängigkeitsgefühl besaßen, ist es so gut wie sicher anzunehmen, dass der Einzelne über seinen Körper verfügen konnte und die Tötung eines Einwilligenden unbestraft blieb.

Nach dem Uebertritt zum Islam (8. bis 10. Jahrhundert) fassten bei den Türken immer mehr die Rechtsvorschriften des «Scheriats» festen Fuss. Der Scheriat ist das heilige Gesetz für die ganzen Mohammedaner. Seine Quellen sind: 1. Der Koran als göttlicher Satz und unfehlbare Rechtsquelle überhaupt, 2. die «Sünnet», die Aussprüche und Taten des Propheten, 3. der «Idjmai-ümmet», d. h. die übereinstimmenden Aussprüche der Mitarbeiter und Nachfolger des Propheten Mohammed und 4. der «Kiyassi-fukaha», d. h. das von den islamischen Rechtsgelehrten aufgebaute Material, die Auslegungen der unter den ersten drei Ziffern erwähnten Rechtssätze. Jahrhundertlang bemühten sich die islamischen Rechtsgelehrten durch sehr umfangreiche Interpretationen, das äusserst lückenhafte

Recht des «Scheriats» aufrechtzuerhalten und es den stets neuen Bedürfnissen des Lebens anzupassen.

Im 16. Jahrhundert hatte der ottomanische Sultan «Soliman der Grosse» («der Gesetzgeber»), einige Strafrechtsreformen vorgenommen, aber die Grundsätze des Scheriatstrafrechts waren unverändert geblieben.

Die Strafen des Scheriat für die Delikte wider das Leben und die Körperintegrität, beruhen auf dem «Kissas», d. h. auf dem Talionsprinzip und auf dem «Diyet», d. h. auf dem Blutgeldsprinzip.

Nach dem ersten Prinzip musste jeder, der einen anderen tötete oder verletzte, das gleiche Uebel als Strafe erdulden. Diese Regelung rührt von den Vorschriften des Korans her: «und wir schrieben ihnen darin vor: Leben um Leben, Auge um Auge, Nase für Nase, Ohr für Ohr, Zahn für Zahn und Wiedervergeltung von Wunden»⁴⁷⁾.

Der «Diyet» ist die Zahlung einer Kompensation, die die Erben des Getöteten von dem Totschläger verlangen konnten. Bei einer Körperverletzung, die den Verlust eines Gliedes zur Folge hatte, konnte der Verletzte selbst die Zahlung der Kompensation beanspruchen. Eine Verfolgung von Amts wegen trat nicht ein. Die Erben des Getöteten oder der Verletzten selbst hatten die freie Wahl: entweder konnten sie die Anwendung der Talionstrafe oder die Zahlung einer Kompensation verlangen. Sie konnten auch auf beides verzichten.

Nach diesen Ausführungen versteht man wohl, dass die Einwilligung des Rechtsgutträgers im Scheriatstrafrecht eine sehr grosse Rolle spielte, und die

Tötung eines Einwilligenden nach diesem Recht nicht strafbar war, vorausgesetzt, dass auch die Erben des Einwilligenden auf die Verfolgung und Bestrafung des Täters verzichteten.

Am 9. August 1858 nahm das Ottomanische Reich ein neues Strafgesetzbuch. Die Quellen dieses neuen Strafgesetzes waren:

1. das französische Strafrecht, 2. das Scheriat.

Diese neue Reform hatte somit das veraltete, starre und entwicklungsunfähige (religiöse) Gesetz nicht ganz abschaffen können; auch die Blntgeldsforderung war in einigen Fällen noch in Kraft geblieben ⁴⁸⁾.

Von 1858 his 1908, dem Jahre der Einführung der Konstitution in der Türkei, hat das Strafgesetzbuch viele Aenderungen erfahren, welche indes immer unbedeutend geblieben sind. Eine wesentliche Modifizierung hat das Gesetz mit den am 16. August 1911 in Kraft getretenen Novellen zum Strafgesetzbuch erfahren. Mit diesen Novellen sind ungefähr 70 Artikel des alten Strafgesetzbuches neu gefasst worden. Weder vor noch nach der Modifizierung findet man im ottomanischen Strafgesetz eine Bestimmung, die die Tötung auf Verlangen betrifft. Weil nach der Einführung des Strafgesetzbuches von 1858 das Recht zur Bestrafung nur dem Staate zustand, und die Verfolgung von Amts wegen eintrat, konnte die Einwilligung des zu Tötenden keine Bedeutung mehr haben.

Das ottomanische Strafgesetzbuch blieb somit, trotz wesentlicher und unwesentlicher Aenderungen, immer lückenhaft. Solange in der türkischen Ge-

richtbarkeit das religiöse Recht einen wichtigen Platz einnahm, konnte man eine grundsätzliche Strafrechtsreform nicht vornehmen. Zwischen den Gesetzen von verschiedenen Rechtsgebieten eines Landes muss Harmonie herrschen. Im ottomanischen Reich liess sich eine solche Harmonie jedoch nicht erreichen, weil die Grundsätze des Zivilrechts immer noch von den entwicklungsunfähigen heiligen Gesetzen des Scheriat hergeleitet wurden. Wie oben erwähnt, herrschten sogar noch einige strafrechtliche Bestimmungen des Scheriat im Strafgesetzbuch vor.

Bis zur letzten Revolution hat in der Türkei niemand gewagt, das Scheriatrecht gänzlich abzuschaffen. Man war zwar bei der Einführung des Strafgesetzbuches von 1858 auf die Idee gekommen, auch den französischen «code civil» zu übernehmen. Dieser glückliche Gedanke wurde aber religiöser Bedenken wegen nicht verwirklicht.

Erst nach der Revolution von 1919—1926 gelang es dem Gazi Mustafa Kemal, das Land von allen alten und unnützen, den Fortschritt der türkischen Nation hindernden Institutionen zu säubern. Das türkische Volk, in Europa zu Unrecht als äusserst fanatisch verschrien, hat diese neuen und grundsätzlichen Reformen herzlich begrüsst und zur Durchführung derselben nach Kräften beigetragen. Es ist dadurch vor der Welt klar erwiesen, dass die türkische Nation von einer kleinen regierenden Schicht jahrhundertlang ausgenützt worden ist. Diese verschwindend kleine Minderheit hatte das Land hermetisch von dem Auslande abgeschlossen, das Volk durch eine meist falsch ausgelegte und falsch aufgefasste Religion fanatisiert,

um es von den jeweiligen Fortschritten der europäischen Kulturwelt fernzuhalten und so weiter herrschen zu können.

Heute bemüht sich die Türkei mit aller Energie, die verlorene Zeit einzuholen.

Nebst anderen neuen Gesetzen schuf sich die Türkei am 26. April 1926 auch ein neues Strafgesetzbuch. Das Vorbild für dieses bildete das italienische Strafgesetzbuch von 1889. Wie sein Vorbild, enthält dieses neue Strafgesetzbuch keine Bestimmung über die Tötung auf Verlangen. Diese ist also als Mord zu bestrafen. Wie schon in dieser Abhandlung öfter zum Ausdruck gebracht, ist diese Regelung nicht richtig. Hoffentlich wird auch eine dementsprechende Bestimmung bald eingeführt werden.

§ 4.

Versuch der Tötung auf Verlangen.

Wenn der objektive Tatbestand eines Deliktes schuldhaft und rechtswidrig verwirklicht ist, so ist dies ein vollendetes Delikt. Dagegen liegt ein versuchtes Delikt vor, wenn der Täter in der Absicht der Vollendung einen «Anfang der Ausführung» gemacht hat.

Das Vorbild zu der Entwicklung des strafbaren Versuchsbegriffs im 19. Jahrhundert, gab der «Code pénal français» von 1810 in seinem Art. 2. Dieser Artikel, der am 28. April 1832 etwas modifiziert worden ist, lautet folgendermassen: «Toute tentative de

crime qui aura été manifestée par un commencement d'exécution... est considérée comme le crime même». Diese Fassung des «commencement d'exécution» ging unter anderem auch in das Preussische Strafgesetzbuch von 1851 und von dort in das Deutsche Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 über. Der § 43 dieses Gesetzes hat folgenden Wortlaut: «Wer den Entschluss, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, betätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuchs zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dieses ausdrücklich bestimmt».

Während der Versuch eines Deliktes im «Code pénal» diesem Delikt gleichgestellt ist, ist nach dem § 44 des Deutschen Strafgesetzbuches «das versuchte Verbrechen oder Vergehen milder zu bestrafen, als das vollendete».

Der subjektive Tatbestand des Versuchs ist «der Entschluss ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben», der objektive Tatbestand ist der «Anfang der Ausführung». Aber wann beginnt der Anfang der Ausführung? In diesem Bezug sind zwei Theorien zu unterscheiden:

1. Nach der objektiven Theorie kann das Gesetz den blossen kriminellen Willen nicht bestrafen. Was die Bestrafung notwendig macht und rechtfertigt, ist nur die materielle Gefährlichkeit der Handlung. Nach

dieser Theorie genügt es nicht, dass der Täter die Absicht, eine strafbare Handlung zu begehen, gehabt hat, er muss vielmehr, um bestraft werden zu können, schon mit der Begehung der Handlung angefangen haben; eben das ist der «commencement d'exécution».

2. Die subjektive Theorie verneint das eben Gesagte. Nach ihr ist das Delikt nur die Manifestation dessen, was im Verbrecher zu befürchten ist; das ist die «Temibilität» des Verbrechers. Wenn jemand durch irgendeine Handlung zu erkennen gibt, dass er unbedingt eine Straftat zu begehen beabsichtigte, so ist er strafbar. Es ist dabei ganz gleichgültig, ob das Delikt vollendet, «manqué», versucht oder nur vorbereitet ist. In allen diesen Fällen muss man den Täter mit der vollen Strafe bestrafen. Nur muss die Vorbereitungshandlung bedeutsam und eindeutig genug sein, um den kriminellen Willen des Täters festzustellen.

Diese beiden Lehren erscheinen, heide für sich betrachtet, gefährlich. Die objektive Theorie lässt in vielen Fällen den Täter, wo dieser ein Delikt begehen will und bereits alles darauf angelegt hat, straflos, sobald er an einem «Anfang der Ausführung» verhindert ist, während die subjektive Theorie in der Bestrafung des Willens des Täters sehr weit geht.

Weil man nur mit der rein objektiven oder rein subjektiven Theorie zu keinem befriedigenden Resultat gelangen konnte, haben die geltenden Gesetzbücher beide Lehren berücksichtigt, und es herrscht heute darum die gemischte Theorie.

Nachdem so ein kurzer Ueberblick über die allgemeine Versuchshandlung gegeben worden ist, soll jetzt von dem Versuch der Tötung auf Verlangen gesprochen werden.

In den Ländern, in denen die Tötung auf Verlangen keine Berücksichtigung im Strafgesetzbuch gefunden hat und in denen dies gleich dem Morde zu bestrafen ist ⁴⁹⁾, kann von einem Versuch der Tötung auf Verlangen keine Rede sein. Wo dagegen die Tötung auf Verlangen ein besonderes Delikt bildet ⁵⁰⁾, kann man natürlich auch den Versuch dieses Deliktes erörtern.

In Deutschland ist die Tötung auf Verlangen, die im § 216 des Strafgesetzbuchs behandelt wird, ein selbständiges Delikt, und zwar nach dem § 1, Abs. 2, des Gesetzes ein Vergehen. Nach dem § 43, Abs. 2, des Strafgesetzbuches ⁵¹⁾ «wird der Versuch eines Vergehens nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt». Im § 216 ist eine solche ausdrückliche Bestimmung nicht zu finden. Man gelangt also anscheinend zu dem selbstverständlichen und einfachen Resultat, dass der Versuch der Tötung auf Verlangen in Deutschland straflos bleibt. Doch ist die Sache nicht so einfach, wie sie zunächst erscheint. Nehmen wir das klassische Beispiel eines Liebespaares an, das gemeinsam in den Tod gehen will. Der Mann schießt zuerst auf die Frau und danach auf sich selbst. Beide sind nicht tot, sondern nur verletzt. Wird man den Mann straflos lassen, weil hier ein strafloser Versuch der Tötung auf Verlangen vorliegt? Nach der Ansicht, die die Tötung auf Verlangen überhaupt als straflos betrachtet und

dem Menschen ein Verfügungsrecht über sein Leben zuerkennt, ist die Frage zu bejahen⁵²⁾. Aber einer solchen Ansicht ist nicht zuzustimmen.

Das Reichsgericht hat eine andere Lösung gefunden: Es bestraft den Versuch der Tötung auf Verlangen als Körperverletzung; «denn wer den Vorsatz hat, einen Menschen zu töten, hat mit Notwendigkeit auch den Vorsatz, diesen körperlich zu verletzen»⁵³⁾. Es ist ein Umweg, den das Reichsgericht, um die Lücke des Gesetzes auszufüllen, gewählt hat. In der Zeit, die diese Reichsgerichtsentscheidung noch nicht kannte, schrie Binding⁵⁴⁾ mit Recht: «Diese Tötung des § 216 ist nichts anderes als ein privilegierter Mord- oder Totschlagsfall, genau wie der Kindesmord. Die Handlung ist aber Vergehen, und der Versuch ist straflos gelassen. Die abwegige Ansicht, solch qualifizierter Versuch könne als Körperverletzung bestraft werden, widerlegt sich schon dadurch, dass Tötungsversuch und Körperverletzung zwei ganz verschiedene Verbrechen sind, und dass das vollendete Vergehen höchstens mit fünf Jahren Gefängnis, der Versuch aber mit Zuchthaus von fünf evtl. von zehn Jahren bestraft werden könne». Von der Nichtbestrafung des Versuches der Tötung auf Verlangen sprechend, sagt Binding⁵⁵⁾: Ich halte dies für höchst bedauerlich, aber *ita lex lata*. Es ist wirklich sehr bedauerlich! Der Versuch der Tötung auf Verlangen muss strafbar sein, aber nicht als Körperverletzung, sondern als Versuch des selbständigen Deliktes «Tötung auf Verlangen». Diese Lösung hat der letzte Entwurf eines

«Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches» gebracht⁵⁶⁾. Dem ist herzlichst zuzustimmen und eine baldige Inkraftsetzung dieser Bestimmung wäre wünschenswert. Der Umweg, den, wie oben erwähnt, das Reichsgericht für die Lösung dieser Frage gewählt hat, wird auf diese Weise vermieden werden⁵⁷⁾. Dem gegenüber entsteht jedoch eine andere Frage: Wird man nach dem Entwurf den Versuch der Tötung auf Verlangen bestrafen, auch wenn keine Verletzung vorgekommen und keine Beschwerde und Anzeige ergangen ist? Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 247 II und des § 26 des Entwurfs ist diese Frage zu bejahen, wenn der Fall des § 26, Abs. 3, nicht vorliegt⁵⁸⁾.

III. KAPITEL.

EUTHANASIE.

§ 5.

Das Problem der Euthanasie⁵⁹⁾ steht in engem Zusammenhang mit der Frage der Tötung auf Verlangen. Darum ist es erforderlich, dieses Problem in vorliegender Abhandlung kurz zu erörtern. Die Frage ist alt; aber wie alle noch ungelösten Probleme der Wissenschaft ist sie immer und jederzeit eine Tagesfrage, und wird es auch bis auf absehbare Zeit bleiben.

Unter Euthanasie oder «Sterbehilfe»⁶⁰⁾ versteht man, unrettbar kranken Menschen (angeblich) Hilfe zu leisten, und zwar durch ihre schmerzlose Tötung. Ob der Kranke diese Sterbehilfe verlangt oder, wie bei den unheilbaren Blödsinnigen, dieses bewusste Verlangen gar nicht in Frage kommen kann, ist ganz gleichgültig.

Die Beweggründe der Euthanasie sind danach:

1. Ein Mitleidsgefühl für die unrettbar kranken und schwerleidenden Menschen.

2. Das gesundheitliche «eugenetische»⁶¹⁾ und wirtschaftliche Interesse der Gesellschaft⁶²⁾.

Beide Gründe scheinen also rein menschlicher Natur zu sein.

Jost verteidigt in seinem Buch «Das Recht auf den Tod»⁶³⁾ die Euthanasie. Jost behandelt drei Einwände, die man gewöhnlich gegen die Euthanasie erhebt. Es handelt sich dabei

1. um den Einwand, dass «jedes Leben einen unermesslich hohen Wert habe». Jost will diesen Einwand mit der Tatsache entkräften⁶⁴⁾, dass der Staat aus politischen und wirtschaftlichen Interessen oft das Leben von Hunderttausenden von Menschen auf das Spiel setze, wie beispielsweise im Kriege;

2. um den Einwand, dass «Unheilbarkeit und Unrettbarkeit nie mit Sicherheit feststellbar wäre». Jost meint dazu⁶⁵⁾: Ein Irrtum wiege leicht gegen die Qualen von Tausenden, die man von ihrer Not nicht erlöse, nur um einen Irrtum zu vermeiden. Eine Reform könne im Ausnahmefall auch einmal Schattenseiten haben, deswegen brauche man sie als solche nicht abzulehnen.

Jost sagt weiter⁶⁶⁾: «der Wert des menschlichen Lebens kann eben nicht bloss null, sondern auch negativ werden, wenn die Schmerzen so gross sind, wie es bei tödlicher Krankheit der Fall zu sein pflegt». «Der Tod stellt gewissermassen den Nullwert dar, ist daher gegenüber einem negativen Lebenswert noch immer das Bessere.»

3. Handelt es sich um den Einwand, dass «wenn die Euthanasie erlaubt wäre, man weniger Scheu

haben würde, das Leben anderer anzutasten»⁶⁷⁾. Um diesen Einwand zurückzuweisen meint Jost, dass der Staat unter gewissen Voraussetzungen das Recht habe, Leben zu vernichten. Dies geschehe im Kriege oder auch durch die Voltziehung der Todesstrafe an Schwerverbrechern. Dasselbe Recht müsse der Staat auch dann haben, wenn das Interesse der Gesellschaft und des Einzelnen eine solche Vernichtung für erforderlich hielte⁶⁸⁾.

In dem zweiten Abschnitt seines Buches beschäftigt sich Jost mit der Durchführbarkeit seiner Behauptungen und einer Reform in der Praxis. Er meint⁶⁹⁾, dass der Staat entweder dem unheilbaren Kranken Hilfe leisten soll, damit dieser einen raschen und schmerzlosen Selbstmord zu verüben mag, oder dass man — um nicht jeden Selbstmord zu sanktionieren — die Erlaubnis der Tötung von der Diagnose eines oder mehrerer Aerzte einerseits und von der Zustimmung des Patienten andererseits abhängig machen solle.

Die Anerkennung des Todesrechtes (das Recht auf den Tod) bei Geisteskranken, kommt für Jost erst in zweiter Linie in Betracht, weil hier die Zustimmung fehlt⁷⁰⁾.

Das Hauptverdienst des Buches von Jost liegt darin, dass es vom «unjuristischen» Standpunkt aus behandelt ist. Wie schon der Name der Abhandlung besagt, ist es eine «soziale Studie». Binding charakterisiert dieses Buch mit folgenden Worten⁷¹⁾: «Eine recht verdienstliche, absichtlich ganz unjuristisch gehaltene, aber mit idealem Schwunge geschriebene kleine Schrift».

Dieser unjuristische Charakter des Buches verhalf ihm m. E. gerade zu seinem Erfolge. Die Euthanasie kann nämlich nur der Stoff einer «sozialen Studie» und nicht einer rein juristischen Abhandlung sein. Anlässlich der Binding'schen Schrift werden wir unten noch einmal auf diese Frage zurückkommen.

Was die Ausführungen von Jost betrifft, so muss hier kurz gesagt werden, dass die Beispiele, die Jost vom Krieg oder von der Vernichtung der Schwerverbrecher anführt, nicht gerade glücklich gewählt sind, um seine Behauptungen zu stützen. Es steht nicht unbedingt fest, dass jeder Soldat, der an einem Kriege teilnimmt, getötet wird. Ausserdem geht es in einem Kriegsfall oft um das Dasein des Staates. Hier setzt der Staat nicht etwa, wie Jost meint, «aus politischen Interessen» Hunderttausende von Leben auf's Spiel, sondern jeder tut nur seine Pflicht, um das Vaterland zu retten. Nebenbei sei hier bemerkt, dass wir kapitalistische und Angriffskriege verwerflich finden.

Auf der anderen Seite steht die Vollziehung der Todesstrafe an Schwerverbrechern in keinerlei Beziehung zur Streitfrage.

Das Verbrechen ist eine antisoziale Handlung, deren Konsequenzen der Täter zu ziehen hat. Einen Menschen nur deshalb zu töten, weil er sich in der letzten Etappe seines Lebens zu befinden glaubt und von seinen Leiden durch den Tod befreit werden will, oder weil er ein unheilbar Geisteskranker ist und den Haushalt des Staates um eine geringfügige Summe erhöht, erscheint als soziale Lösung sehr bedenklich. Die Wissenschaft ist genügend fortgeschritten, um körperliche Schmerzen zu beseitigen oder wenigstens

zu mildern. Die Gesellschaft ist auch reich genug, um einige unglückliche Mitmenschen mitzuernähren.

Wo das Leben eines Menschen in Frage kommt, müssen alle wirtschaftlich-materiellen Interessen zurückgestellt bzw. überflüssige Sentimentalitäten ausser acht gelassen werden. Für uns gibt es keine gesunde oder kranke Menschen, sondern eine ganze Menschheit. Als kultivierte Menschen haben wir die Pflicht, die Menschheit moralisch und gesundheitlich hochzubringen. Dies kann aber nicht durch Tötungen erreicht werden, sondern durch positive Arbeit, und zwar durch die psychologische Beeinflussung und medizinische Hilfe an den Schwerkranken.

Die Behauptung von Jost, dass «der Wert des menschlichen Lebens nicht bloss null, sondern auch negativ werden könne» entspricht hier ebensowenig der Wirklichkeit wie seine eben dargelegten Beispiele. Solche mathematischen Wertauffassungen dürfen in einem menschlichen Leben keine Berücksichtigung finden.

Bei den Geisteskranken und Geistesschwachen lässt sich eine strenge Ueberwachung durchführen, um die Erzeugung einer ehelichen oder ausserehelichen Nachkommenschaft zu vermeiden. Im übrigen betrachten wir die Tötung solcher Menschen nicht nur rechtlich, sondern auch menschlich und sozial als unerlaubt.

Binding und Hoche erörtern die Frage der Sterbehilfe in ihrem sehr substantiell geschriebenen und berühmt gewordenen Buch «die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens» und sprechen sich mutig für die Euthanasie aus.

Binding geht vom positiven Recht aus. Er zeigt zuerst die Analogien mit den straflosen Tötungshandlungen (Selbstmord, Teilnahme am Selbstmord) und mit den gesetzlich milder zu bestrafenden Tötungshandlungen (Tötung auf Verlangen). Dadurch will Binding dieses Problem streng juristisch behandeln ⁷²⁾.

Das allgemeine preussische Landrecht bestimmte in Teil II, Tit. XX, § 833: «Wer tödlich Verwundeten, oder sonst Todkranken, in vermeintlich guter Absicht das Leben verkürzt, ist gleich einem fahrlässigen Totschläger nach § 778, 779 zu bestrafen». Binding sagt ⁷³⁾ zu diesem Paragraphen: «Ueber hundert Jahre sind seitdem ins Land gegangen, und solch köstliche Satzung hat für das deutsche Volk keine Frucht getragen!»

Die Hauptfrage in seinem Werke stellt Binding folgendermassen ⁷⁴⁾: «Gibt es Menschenleben, die so stark die Eigenschaft des Rechtsgutes eingebüsst haben, dass ihre Fortdauer für die Lebensträger wie für die Gesellschaft dauernd allen Wert verloren hat?» Nach der Bejahung dieser Frage stellt Binding die folgende ⁷⁵⁾: «Ob die energische Forterhaltung solcher Leben als Beleg für die Unangreifbarkeit des Lebens überhaupt den Vorzug verdiene oder die Zulassung seiner alle Beteiligten erlösenden Beendigung als das kleinere Uebel erscheine?» Binding antwortet nicht direkt bejahend; er spricht hier von der «vollen Achtung des Lebens aller, auch der kränksten und gequältesten und nutzlosesten Menschen» ⁷⁶⁾.

Binding spricht ⁷⁷⁾ von zwei grossen Gruppen und von einer Mittelgruppe von Menschen, die für die Freigabe ihrer Tötung in Betracht kämen:

1. «Die zufolge Krankheit oder Verwundung unrettbar Verlorenen, die im vollen Verständnis ihrer Lage den dringenden Wunsch nach Erlösung besitzen und ihn in irgendeiner Weise zu erkennen gegeben haben». «Ganz unnötig scheint mir», sagt Binding weiter, «dass das Verlangen nach dem Tode aus unerträglichen Schmerzen entspringt. Die schmerzlose Hoffnungslosigkeit verdient das gleiche Mitleid».

2. «Die zweite Gruppe ⁷⁸⁾ besteht aus unheilbar Blödsinnigen — einerlei, ob sie so geboren oder etwa wie die Paralytiker im letzten Stadium ihres Leidens so geworden sind.» Man sieht hier, dass Binding einen grossen Schritt weitergegangen ist als Jost, für welchen, wie oben erwähnt, die Anerkennung des Tötungsrechtes bei Geisteskranken erst in zweiter Linie in Betracht kommt, weil hier die Zustimmung fehlt.

3. Die dritte Gruppe (der Menschen, die für die Freigabe der Tötung in Betracht kommen) bezeichnet Binding folgendermassen ⁷⁹⁾: «Geistig gesunde Persönlichkeiten, die durch irgendein Ereignis, etwa sehr schwere, zweifellos tödliche Verwundung, bewusstlos geworden sind, und die, wenn sie aus ihrer Bewusstlosigkeit noch einmal erwachen sollten, zu einem namenlosen Elend erwachen würden.»

Binding, der sonst für die Euthanasie energisch und mutig eintritt, ist in diesem dritten Falle vorsichtiger. Er sagt ⁸⁰⁾: «Ich glaube nicht, dass sich für diese Gruppe der Tötungen eine Regelbehandlung aufstellen lässt. Es werden Fälle auftauchen, worin die Tötung sachlich als durchaus gerechtfertigt erscheint; es kann sich aber auch ereignen, dass der Täter über-

eilt gehandelt hat in der Annahme, das Richtige zu tun. Dann wird er nie vorsätzlich rechtswidriger, wohl aber eventuell fahrlässiger Tötung schuldig.»

Die Frage der Entscheidung über die Freigabe teilt Binding in zwei Fälle:

1. «Die Freigabe durch eine Staatsbehörde»⁸¹⁾.
2. «Eigenmächtige Tötung eines Unheilbaren unter Annahme der Voraussetzungen freizugebender Tötung». Hier «steht man vor der Alternative»⁸²⁾, sagt Binding, «entweder mutet man wegen praktischer Schwierigkeiten dem Unrettbaren mitleidlos die Fortdauer seiner Qualen bis zum Ende und seinen Angehörigen oder seinem Arzte trotz ihres Mitleids volle Passivität zu, oder man untersagt diesen «Beteiligten» nicht, das Risiko zu laufen, sich über die Voraussetzungen unverbotener Tötung selbst zu vergewissern und auf Befund nach bestem Gewissen zu handeln». Er fügt gleich hinzu: «Ich zögere nicht einen Augenblick, mich für die zweite Alternative auszusprechen».

Am Ende seines Buches bespricht Binding auch die Möglichkeit eines Irrtums in der amtlichen Freigabe der Tötung und bemüht sich die Wahrscheinlichkeit eines Irrtums als sehr gering hinzustellen. «Nimmt man aber», so führt Binding weiter aus⁸³⁾, «auch den Irrtum einmal als bewiesen an, so zählt die Menschheit ein Leben weniger». «Aber die Menschheit verliert infolge Irrtums so viele Angehörige, dass einer mehr oder weniger wirklich kaum in die Wagschale fällt».

Auf Binding's Ausführungen ist hier etwas näher eingegangen worden⁸⁴⁾, weil Binding schon am An-

fang seines Buches darauf hingewiesen hat, die Frage der Euthanasie «streng juristisch» behandeln zu wollen. Die bedauerliche Schwäche dieses Buches liegt gerade in der «streng juristischen» Behandlung des Problems. Dieses lässt sich m. E. gar nicht streng juristisch und von dem Standpunkt des geltenden Rechtes aus behandeln, und eine gesetzgeberische Regelung dieser Frage ist ganz und gar unmöglich. Wir leugnen nicht die Beziehung der Euthanasie zur Rechtsordnung. Aber die Euthanasie ist nicht eine rein juristische, sondern in erster Linie eine soziale Frage, die lediglich juristische Folgen haben kann⁸⁵⁾. Das geltende Recht hat sich nicht mit der Euthanasie zu beschäftigen. Die Theorie Bindings, dass «die Handlung als unverbote betrachte werden müsse, auch wenn das Gesetz ihrer gar nicht im Sinne der Anerkennung Erwägung tut»⁸⁶⁾ entbehrt im positiven Recht jedes Grundes und Bodens. Diese Theorie steht im vollen Gegensatz zu dem Ziel und mit dem Zweck des Strafrechtes und zu der Rechtsordnung selbst. Ueber die Euthanasie sagt Binding⁸⁷⁾: «Das ist keine «Tötungshandlung im Rechtssinne», sondern nur eine Ahwandlung der schon unwiderruflich gesetzten Todesursache, deren Vernichtung nicht mehr gelingen kann; es ist in Wahrheit eine reine Heilhandlung».

Im Rechtssinne ist der Täter derjenige, der die Ursache des eingetretenen Todes gesetzt hat. Ob der Tod auch ohne die Handlung des Täters eingetreten wäre, ist unerheblich⁸⁸⁾. Der Unterschied, den Binding zwischen dem alsbaldigen und erst nach längerer Zeit zu erwartenden natürlichen Tode zu machen

versucht, ist nicht möglich. Diese Unterscheidung «lässt», wie Kössler dies sehr richtig ausdrückt⁸⁹⁾, «jeden einzelnen Fall zu einem Vabanquespiel zwischen Straflosigkeit und Verbrechen werden. Denn wo ist das Kriterium des «alsbald», wo hört die zeitliche Grenze auf zwischen jener Lebensverkürzung, welche als unerheblich, als reine Heilhandlung zu betrachten, und jener, die ohne rechtliche Freigabe unzulässig ist?»

Was die drei Gruppen von Menschen, die nach Binding für die Freigabe ihrer Tötung in Betracht kommen, anbelangt, so ist zu sagen:

1. Von der ersten Gruppe (von Menschen die unrettbar krank sind und «den dringenden Wunsch nach Erlösung besitzen») ist im Kapitel 2 gesprochen worden. Die Tötung solcher Menschen ist m. E. als «Tötung auf Verlangen» anzusehen und als solche zu bestrafen. Die Milderung der Strafe des geltenden Rechtes ist im § 3 II erörtert worden.

2. Für die zweite Gruppe (unheilbar Blödsinnige) und dritte Gruppe (geistig gesunde Menschen, die zweifellos durch tödliche Verwundung bzwusstlos geworden sind) kann von einer positivrechtlichen Regelung der Freigabe gar nicht die Rede sein. Eine solche Tötung ist als vorsätzliche Tötung zu betrachten. Der Richter hat natürlich in einem derartigen Fall je nach den Umständen immer die Möglichkeit, dem Täter mildernde Umstände zuzubilligen.

Was die Möglichkeit eines Irrtums betrifft, so äussert sich Binding ungefähr in derselben Weise wie Jost. Sie beide schätzen das Leben des einzelnen sehr

gering, weil man nach Jost's Auffassung bei 1000 Menschen «für die Lebensfreude des einen den 999 anderen furchtbarē Qualen zufügt»⁹⁰⁾, und nach Binding «verliert die Menschheit infolge Irrtums so viele Angehörige, dass einer mehr oder weniger wirklich kaum in die Wagschale fällt»⁹¹⁾.

Es kann sein, dass diese 999 Menschen unter furchtbaren Qualen leiden und dass viele Angehörige der Menschheit infolge Irrtums verloren gehen; aber diese Tatsachen geben uns nicht das Recht, einem Menschen das Leben zu nehmen. Im übrigen ist die Wahrscheinlichkeit eines Irrtums nicht etwa 1/1000, wie Jost behauptet, sondern viel grösser. Dies zeigt deutlich die schon oben erwähnte Schrift von Dr. E. Forgue⁹²⁾, aus der zu ersehen ist, wie sich sogar die fachkundigsten Aerzte in der Diagnose mancher Krankheiten täuschen.

Auf der anderen Seite haben wir auch nicht das Recht, im Interesse der Gesellschaft die unheilbar Geisteskranken und Blödsinnigen zu töten. In der Gesellschaft gibt es auch körperlich und geistig gesunde Elemente, die nicht nur, wie Geisteskranke, nutzlos und wirtschaftlich belastend, sondern auch moralisch schädlich und unverbesserlich sind. Vom Standpunkt Binding's ausgehend, würde man zu dem Resultat gelangen, dass man, schon im Interesse der Gesellschaft, das Leben solcher Elemente vernichten müsse. Man denke hier nicht an das Kapitalverbrechen, das mit der Todesstrafe bedroht ist. Derartige Fälle kommen sehr selten vor. Dagegen denke man an die rückfälligen Verbrecher, deren ständige Missetaten nicht mit der Todesstrafe bedroht sind. Ist das

Geld, das der Staat in den Strafanstalten für solche Verbrecher ausgibt, nicht unvergleichlich höher als die Kosten der Heilanstalten für Geisteskranke? Es lässt sich hiergegen einwenden, dass man immer noch Hoffnung hat, diese rückfälligen Verbrecher zu bessern und der Volksgemeinschaft wieder zuzuführen. Solche geringe Hoffnung kann man ebenso gut auch in Bezug auf die Heilung des unheilbar Geisteskranken haben. Auch bei diesem kann ein Wunder geschehen.

Vorliegende kleine Analogie zeigt, dass die Idee das nutzlose Leben unheilbarer Geisteskranker im Interesse der Gesellschaft zu vernichten, unhaltbar ist.

Zum Schluss sei hier erwähnt, dass die Frage der Freigabe der Tötung unheilbarer Geisteskranker nicht nur in akademischen, sondern auch in parlamentarischen Kreisen heftige Erörterungen veranlasst hat⁹³). Diese Diskussionen, die im grossen Rat vom Kanton Bern stattgefunden haben, beweisen, dass jede gesetzgeberische Regelung dieser Frage an das Menschheitsgefühl jedes vernünftigen Menschen rührt und undurchführbar ist.

IV. KAPITEL.

SELBSTMORD.

§ 6.

Geschichte der Strafbarkeit des Selbstmordes.

Plato vertritt in seinen Gesetzen die Ansicht, dass die Leiche des Selbstmörders heimlich, in Gegenwart weniger Zeugen, an einsamer Stelle, die zuvor noch keinem Menschen als Grabstätte gedient, zu verscharren sei.

Auch sei am Grabe selbst kein Gedenkzeichen irgendwelcher Form anzubringen, das den Namen des Begrabenen erkennen lasse oder sonstwie an ihn erinnere.

Denselben Stoff behandelnd, meint Aristoteles, dass der Tod durch eigene Hand dem Staate Schaden bereite, und dieser darum den Selbstmörder allgemein mit Aechtung seiner Leiche und Entehrung seines Andenkens bestrafen solle, um dergestalt darzutun, dass der Staat durch den Selbstmörder Schaden erlitten habe ⁹⁴).

Während Plato und Aristoteles den Selbstmord verwerfen, lehrten die Anhänger der stoischen Schule, dass der Selbstmord nicht nur eine erlaubte, sondern sogar eine tugendhafte Handlung sei. In Griechenland lässt sich keine gesetzliche Bestimmung, die den Selbstmord betrifft, finden.

Die Vorschrift in den attischen Gesetzen, nach welcher man unter Angabe der Gründe dem Staate Anzeige machen soll, wenn man nicht weiterzuleben wünscht, um nach erhaltener Erlaubnis aus dem Leben zu scheiden, scheint mehr eine staatliche Aufsicht über den Selbstmord als ein Verbot desselben zu bedeuten ⁹⁵). Der Selbstmord wurde jedenfalls bei den Griechen nicht bestraft.

Die Hebräer wiederum verweigerten dem Selbstmörder die letzten Ehren ⁹⁶).

Bei den Römern galt der Selbstmord weder als eine unsittliche, noch als eine rechtswidrige Handlung ⁹⁷). Wenn jedoch jemand eines Verbrechens, das die Todesstrafe nach sich ziehen konnte, angeklagt war und seiner Verurteilung durch Selbstmord zuvorkam, so fiel dessen Nachlass dem Staate zu. Diese Güterkonfiskation war indessen nicht als Strafe für den Selbstmord vorgesehen, da ein Kapitalverbrechen ohnedies die Beschlagnahme der Nachlassmasse zur Folge hatte. Und gerade um diese Beschlagnahme zu verhindern und den Erben den Nachlass zu erhalten, verübten manche Angeklagte Selbstmord ⁹⁸). Erklärten die Hinterbliebenen des Selbstmörders sich jedoch bereit, dessen Unschuld nachzuweisen, so musste das Gericht sie anhören, und

konnte, erst nachdem bei der Beweisaufnahme das Verbrechen als erwiesen angesehen worden war, die Beschlagnahme des Nachlasses anordnen⁹⁹⁾.

Bei den Germanen¹⁰⁰⁾ gilt es für ehrenvoll, sich das Leben zu nehmen.

Das kanonische Recht schrieb vor, dass dem Selbstmörder keinerlei letzte Ehren zu erweisen seien, und verbot das religiöse Begräbnis der Leiche. Wie oben schon erwähnt, bestand dieselbe Vorschrift auch bei den Hebräern.

Das Kirchenrecht hat auch auf die weltliche Praxis eingewirkt. Unter seinem Einfluss beschäftigte sich das weltliche Recht mit dem von der Kirche auf das schärfste verdamnten Selbstmord und fügte zu den religiösen noch weltliche Strafen hinzu. Diese Strafen betrafen die Leiche und den Nachlass des Selbstmörders.

Die Kapitularien Karl des Grossen erlaubten zwar das Psalmodieren von Gebeten für die Seele des Selbstmörders und die Verteilung von Almosen zum Gedenken an diesen; doch versagten sie eine öffentliche Oblation, eine Messe oder irgendeinen anderen das Andenken an den Selbstmörder ehrenden Akt.

Die «Carolina» beschäftigt sich im Paragraphen 135 mit der «straff eygner tödtung», welcher folgenden Wortlaut hat:

«Wenn jemand angeklagt und vor Gericht gefordert wird wegen Sachen, die ihm bewiesen sind, wegen derer er Leben und Gut verwirkt hätte, und wenn er dann aus Furcht vor der Strafe Selbstmord

begeht, so soll seinen Erben sein Nachlass nicht zustehen, sondern der Obrigkeit zufallen. Wenn aber jemand aus anderen Gründen in den Fällen, wo er nur sein Leben allein verwirkt hätte, oder aus Krankheit, Trübsinn, Geistesgestörtheit oder sonstwie Selbstmord begeht, dessen Erben sollen trotzdem die Erbschaft antreten. Etwaige dagegen bestehende Gebräuche oder Gewohnheiten sollen hiermit ausser Kraft gesetzt werden und in solchen Fällen soll unser kaiserliches Recht gelten»¹⁰¹).

Der Einfluss des römischen Rechts ist hier deutlich zu erkennen¹⁰²).

Zur Zeit Friedrich Wilhelms I. — von 1720 an — wird der Selbstmörder vom Nachrichter verscharrt. Der Selbstmord ist dem König als religiöse Sünde «abominable schändlichstes Laster»¹⁰³). Die Güterkonfiskation tritt sogar beim Begehen des Selbstmordes aus Geisteskrankheit ein¹⁰⁴).

Durch die Strafrechtsreformen Friedrichs des Grossen hat man den ersten Schritt getan, um die Bestrafung des Selbstmordes aufzuheben (Reskript vom 6. Dezember 1751).

Das Preussische ALR. (1794) bestrafte die Leiche des Selbstmörders. Diese Bestimmung wurde jedoch 1796 durch ein Reskript König Friedrich Wilhelms II. wieder aufgehoben. Seit Geltung des Bayerischen Strafgesetzbuches, vom 6. Mai 1813 an, sind der Selbstmord und der Selbstmordversuch in Deutschland straffrei.

In Frankreich macht sich, gleichzeitig wie in Deutschland, der Einfluss des römischen Rechts und

der Kirche bemerkbar. Schimpfliches Begräbnis und Güterkonfiskation sind übliche Strafen für den Selbstmord. Ein eigenartiges Prozessverfahren gegen die Leiche des Selbstmörders hat die «Ordonnance von 1670» angewandt.

Wenn durch dieses Verfahren bewiesen wurde, dass der Selbstmörder absichtlich und seiner Tat bewusst Selbstmord begangen hatte, trat die Bestrafung durch Exekution am Leichnam und Güterkonfiskation ein ¹⁰⁵).

Die sehr harte Strafe für den Selbstmord in Frankreich wurde, unter starker Einwirkung der Denker des 18. Jahrhunderts wie Montesquieu ¹⁰⁶), Voltaire ¹⁰⁷) und Beccaria ¹⁰⁸) durch das Strafgesetzbuch von 1791 aufgehoben. Dieser Einfluss hatte sich schon vierzig Jahre früher bei den preussischen Strafrechtsreformen gezeigt.

In Oesterreich ¹⁰⁹) bestrafte die *Constitutio Criminalis Theresiana* (1769) im Paragraphen 93 den Selbstmord.

Im Josephinischen Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1787 stand der Selbstmord in der Reihe der Verbrechen (§ 123 ff.). Der Selbstmörder war durch den Schinder einzuscharren ¹¹⁰).

In England war der Selbstmord bis 1873 strafbar. In diesem Jahre wurde die Einziehung der Güter des Selbstmörders aufgehoben, aber ein religiöses Begräbnis für den Selbstmörder war nicht gestattet. Seit 1882 trifft den Selbstmörder keine Strafe mehr weder religiöser noch weltlicher Art.

§ 7.

Versuch des Selbstmordes.

Bereits oben im Paragraphen 4 wurde von der allgemeinen Lehre des Versuchs gesprochen. Hier soll die Geschichte des Selbstmordversuchs und seine jetzige Behandlung im positiven Recht dargestellt werden.

Zur Zeit der Griechen und Römer war der Selbstmordversuch ebensowenig strafbar wie der Selbstmord selbst. Strafbar war bei den Römern nur der Selbstmordversuch des Soldaten. Den Grund zur Bestrafung desselben bildete jedoch nicht die Vernichtung des Lebens, sondern der Verstoss gegen die Dienstpflicht. Ein Reskript des Kaisers Hadrian¹¹¹⁾ bestimmte, dass der Selbstmordversuch eines Soldaten — falls er aus Ungeduld im Ertragen von Schmerzen, aus Lebensüberdruß, Krankheit, Wut oder Scham erfolge — bloss mit schimpflicher Entlassung, dagegen mit dem Tode zu bestrafen sei, falls der Soldat durch Selbstmord sich dem Dienst zu entziehen beabsichtige.

Die Strafe eines «attentati proprecidii» ist in den Gesetzen der Römer allein überhaupt nicht erwähnt¹¹²⁾.

In Deutschland wurde unter dem Einfluss der Kirche nicht nur der Selbstmord, sondern auch der Versuch des Selbstmordes bestraft. Das war eine normale und durchaus verständliche Folge der Strafbarkeit der Selbsttötung. Das gemeine Recht hält an der

willkürlichen Bestrafung des Selbstmordversuchs fest. (Preussen 1620)¹¹³). Eine geringe Gefängnisstrafe und eine zeitliche Landesverweisung bildeten die Strafen dieser Versuchshandlung. «Nach meinem Bedünken», sagt Quistrop¹¹⁴), «verurteile man denjenigen, der einen Selbstmord versuchte... zu den öffentlichen Arbeiten auf ein halbes oder ganzes Jahr oder sonst zu einer in einem solchen Zeitraum zu haltenden Gefangenschaft, und Sorge zugleich auf die Zukunft nach Möglichkeit für eines solchen Menschen Aufsicht und Unterhalt, oder man suche zum wenigsten einem künftigen Versuch zum Selbstmorde kräftige Hindernisse in den Weg zu legen».

In Preussen wurde der Selbstmordversuch 1796 für straflos erklärt. (Vgl. ALR. 803-805).

In Oesterreich war nach der «Theresiana» der Selbstmordversuch willkürlich¹⁵⁵) zu bestrafen (§ 93). «Stirbt der Selbstmörder nach einiger Zeit bussfertig an seinen Wunden, so ist er wie ein anderer Christgläubiger zu beerdigen»¹¹⁰).

Nach dem Josephinischen Strafgesetz ist derjenige, der einen Selbstmord versucht hat, «in das Gefängnis zu verschaffen, wo er, indem ihm jede Handantegung an sich selbst unmöglich gemacht wird, auf unbestimmte Zeit solange verbleibet, bis er durch Unterricht überwiesen, dass die Selbsterhaltung gegen Gott, den Staat und ihn selbst Pflicht ist, eine vollkommene Reue zeigt, und Besserung erwarten lässt». Das österreichische Strafgesetz von 1803 macht einen Unterschied zwischen der zufällig oder wider Willen des Täters unterbliebenen Ausführung

und dem mit Willen des Täters unterbrochenen Versuch. Im ersten Fall war der Täter «in sichere Verwahrung zu bringen, und so lange unter strenger Aufsicht zu behalten, bis er durch sittliche und physische Heilmittel zur Vernunft zurückgeführt und für die Zukunft dauerhafte Besserung erwarten lässt»¹¹⁷⁾. Das geltende österreichische Strafgesetzbuch von 1853 bestraft den Versuch des Selbstmordes nicht. Wie oben erwähnt, wird in Frankreich seit der Revolution weder der Selbstmord noch der Versuch des Selbstmordes bestraft.

Der Selbstmordversuch ist heute noch nach dem englisch-amerikanischen Recht strafbar¹¹⁸⁾. Für England erklärt sich dies daraus, dass dort noch die Rechtsfiktion herrscht, der König sei Eigentümer des ganzen Landes. Der Versuch des Selbstmordes wird also als Versuch der Felonie, d. i. Dienstentziehung dem Herrscherhause gegenüber, bestraft¹¹⁹⁾.

Ausser dem englisch-amerikanischen Recht bestraft heute kein anderes Gesetz den Selbstmordversuch. Einige deutsche Strafrechtslehrer¹²⁰⁾ sind der Ansicht, dass man einen Selbstmordversuch als Abtreibung bestrafen könne, wenn wirklich der Vorsatz der Täterin auf Fruchtötung gerichtet gewesen sei. Diese Meinung erscheint sehr bedenklich. Denn hier bilden die Schwangerschaft und Scham der Frau den Grund für den Selbstmord. Bei der Ausführung des Selbstmordes beabsichtigt die Schwangere vielleicht auch die Vernichtung ihrer Leibesfrucht; aber sie beabsichtigt vor allen Dingen die Vernichtung ihres eigenen Lebens. Nach der Selbsttötung der Schwangeren ist die Tötung der Leibesfrucht nicht zu vermei-

den da diese kein von dem mütterlichen Leben trennbares Dasein führt¹²¹). Wenn die Schwangere, bloss, um die Abtreibung ihrer Frucht auszuführen, ihr Leben in Gefahr brächte, so wäre es kein Selbstmordversuch, sondern eine Abtreibung. Aber wenn sie sich selbst mitopfern will, steht sie nach der grundsätzlichen Straflosigkeit der Selbstmordhandlung «ausserhalb der Verantwortlichkeit des nur in ihr selbst möglichen künftigen Lebens»¹²²).

§ 8.

Dogmatische Erörterungen über Selbstmord.

Bisher wurde hier ein geschichtlicher Ueberblick des Selbstmordes gegeben. Wir wollen nunmehr zur dogmatischen Seite desselben übergehen und in knapper Darstellung die verschiedenen strafrechtlichen und theoretischen Ansichten über Selbstmord zeigen.

Wie bereits oben erwähnt, versuchte die alte stoische Schule der Griechen und Römer den Selbstmord zu verteidigen. Die Anhänger dieser Schule betrachteten den Körper nicht als einen Theil des Menschen, sondern hielten ihn nur für das Gefängnis, in dem die erhabene Seele eingeschlossen sei. Sie glaubten also dem Menschen nicht zu schaden, vielmehr etwas sehr Löhliches zu thun, wenn sie dasjenige wegräumten, das die Seele nur einschränkte und von grösserer Vollkommenheit abhielte.

Die weltliche und eigentliche Bestrafung des Selbstmordes tritt erst nach dem Aufkommen des Christentums in Erscheinung. In der Bibel selbst ist keine den Selbstmord betreffende Stelle zu finden. Nach den Auffassungen und Auslegungen der Kirchenväter jedoch ist die Selbstentleibung ebenso wie die Tötung eines Anderen eine grosse Sünde. Da nun eine sündhafte Handlung das göttliche Erbarmen nicht verdient, darf auch kein kirchliches Begräbnis des Selbstmörders stattfinden.

Den Gelehrten, welche die Naturrechtstheorie zum ersten Male vertraten, widerstrebte es, die Unzulässigkeit des Selbstmordes aus den göttlichen Gesetzen abzuleiten.

Nach ihrer Theorie ist der Selbstmord eine unerlaubte Handlung, da die Natur gebietet, dass sich der Mensch vervollkomme. Der Tod aber stellt, dieser Lehre entsprechend, eine Unvollkommenheit dar: folglich wird der Mensch durch ihn unvollkommen. Er ist verpflichtet, den Tod zu vermeiden, also das Leben zu erhalten und in demselben das menschliche Wohl zu fördern. Dies ist der Sinn des natürlichen Gesetzes. Sich selbst das Leben zu nehmen, bedeutet daher, diesem Gesetz zuwiderhandeln, und somit erscheint der Selbstmord verwerflich und unerlaubt.

Wenn man also sein Leben erhalten soll und es nicht erlaubt ist, sich dasselbe zu nehmen, so steht es nicht mehr in der menschlichen Gewalt, Hand an sich zu legen oder nicht. Der Mensch ist vielmehr so gewiss verpflichtet, das Leben zu erhalten, wie er genötigt ist, dem Gesetze der Natur zu gehorchen. Ein

Selbstmörder handelt demzufolge wider das natürliche Gesetz: Er ist daher zu bestrafen.

Während die Engländer Donne und Home den Selbstmord verteidigten, verlangten Grotius, Spinoza und Crusius die Bestrafung des Selbstmörders.

Die Gelehrten des 18. Jahrhunderts, wie Montesquieu, Voltaire und Beccaria, verwarfen die Bestrafung der Selbstentleibung, und, wie schon oben erwähnt, hat erst deren Einfluss die gänzliche Abschaffung der gesetzlichen Strafe für Selbstmord zur Folge gehabt.

Montesquieu äussert sich¹²³⁾ über den Selbstmord ganz eindeutig in folgenden Sätzen: «Pourquoi veut-on que je travaille pour une société dont je consens de n'être plus, que je tiens, malgré moi, une convention, une convention qui s'est faite sans moi? La société est fondée sur un avantage mutuel: mais lorsqu'elle me devient onéreuse, qui m'empêche d'y renoncer? La vie m'a été donnée comme une faveur; je puis donc la rendre, lorsqu'elle ne l'est plus: la cause cesse, l'effet doit donc cesser aussi.

Je suis obligé de suivre les lois, quand je vis sous les lois; mais quand je n'y vis plus, peuvent-elles me tier encore?»

In seinem Werke «Esprit des lois» sagt aber Montesquieu mit Bezug auf den Selbstmord: «L'action de ceux qui se tuent eux-mêmes est contraire à la loi naturelle et à la religion révélée»¹²⁴⁾.

Die Ansichten der Kriminalisten aus dem Anfang und der Mitte des 19. Jahrhunderts über den Selbstmord gehen weit auseinander.

Während die einen¹²⁵⁾ behaupten, dass der Selbstmord ein Polizeivergehen sei, weil er zu anderen grauenhaften Taten anreize und dadurch die öffentliche Sicherheit gefährde, betrachten ihn die anderen¹²⁶⁾ als ein rechtswidriges und strafbares Delikt.

In seinem Lehrbuch sagt Feuerbach¹²⁷⁾: «Wer in den Staat eintritt, verpflichtet dem Staate seine Kräfte und handelt rechtswidrig, wenn er ihm diese durch Selbstmord eigenmächtig raubt; aber der Staat handelt unvernünftig, eine Rechtswidrigkeit mit Strafen zu bedrohen, welche indem sie vollbracht wird, ihren Urheber der Strafe entzieht».

Lion geht von einem ganz entgegengesetzten Standpunkte aus, um zu demselben Resultat wie Feuerbach zu gelangen. Er sagt: «Als eine Rechtsverletzung kann der Selbstmord unmöglich aufgefasst werden. Das Leben ist kein Recht des Menschen, sondern sein unmittelbares Dasein... Ebenso wenig lässt sich behaupten, dass, weil der Mensch Verpflichtungen gegen den Staat habe, in der Selbstentleibung eine Rechtsverletzung liege... Als Rechtsverletzung lässt sich der Selbstmord biernach nicht auffassen und ist auch als solche von keiner Gesetzgebung aufgefasst worden.» Nach diesen, unserer Auffassung nach sehr gut formulierten Sätzen liest man auf derselben Seite untern die folgenden: «Der Begriff des Verbrechens liegt auch dann möglicherweise vor, wenn die Handlung gegen die Religion und Sitte gerichtet ist. Der gebildete Staat muss sich auf Religion und Sitte stützen... Dass der Selbstmord nun in der Tat eine unsittliche Handlung ist, bedarf wohl keines Be-

weises... Ist der Selbstmord etwas Unsittliches, dann liesse es sich sehr wohl denken, dass der Staat sich veranlasst sähe, ihn im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit zu bestrafen». Er sagt aber ferner aus strafpolitischen Gründen: «Dennoch tun die neuen Gesetzgebungen recht, wenn sie den Selbstmord straffrei lassen».

Eine dritte Gruppe von Kriminalisten betrachtet den Selbstmord als eine rechtlich indifferente Handlung. Diese Meinung ist überwiegend. Hierher gehören Wächter, der in seinem Buche¹²⁸⁾ sagt, dass «somit eine Untersuchung über diese, sozusagen kriminalistisch unbedeutende Handlung von wenig Wichtigkeit sei», und Hälschner¹²⁹⁾, der behauptet, dass «der Mensch zu sich selber nicht in einem rechtlichen, sondern lediglich moralischen Verhältnis stehe und deshalb eine Selbstbeschädigung rechtlich indifferent sei»¹³⁰⁾.

Die Kriminalisten aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind, abgesehen von einem unwesentlichen theoretischen Unterschied wie z. B. dem, dass der Selbstmord eine rechtlich erlaubte oder rechtlich indifferente Handlung» wäre, derselben Meinung¹³¹⁾.

Die Kriminalisten unserer Zeit erörtern in ihren Lehrbüchern und Kommentaren die Frage der Strafbarkeit oder Straflosigkeit des Selbstmordes nicht. Sie behandeln vielmehr, und mit Recht, die Frage der Beihilfe und Anstiftung zum Selbstmord¹³²⁾.

Die Ansichten der stoischen und der Naturrechtsschulen werden hier nicht erörtert werden. Die Lösung der stoischen Schule, dass der Selbstmörder nicht zu

bestrafen sei, ist vollkommen richtig. Aber der Weg, den sie gewählt haben, ist falsch. Die Auffassung, den Körper nicht als einen Teil des Menschen, sondern nur als ein Gefängnis der «erhabenen Seele» zu betrachten, ist schon seit langem als veraltet verworfen. Ebenso sind mit der Erschütterung der Naturrechtstheorie die Ansichten der Anhänger derselben, der Selbstmörder handele wider das natürliche Gesetz und wäre deshalb strafbar, bedeutungslos geblieben. Dass es in der Natur kein «vollkommenes Recht» gibt, steht heute ohne jeden Zweifel fest.

Montesquieu, der sonst in seinen «Lettres persanes» von dem Selbstmord sehr günstig spricht, glaubt, das diese Handlung gegen das natürliche Gesetz und gegen die Religion verstosse.

Die Auffassung der Kirche, dass der Selbstmord eine Sünde und deshalb zu bestrafen sei, hat juristisch keine Bedeutung, weil wir in der Rechtswissenschaft nicht auf dem Boden religiöser Dogmen, sondern auf dem Boden einer rein natürlichen Welt- und Lebensauffassung stehen.

Die Behauptungen, dass der Selbstmord ein Polizeivergehen sei, weil er die öffentliche Sicherheit gefährde; oder dass er eine rechtswidrige und strafbare Handlung sei, weil jeder, der «in den Staat eintritt, diesem seine Kräfte verpflichte» braucht man im jetzigen Zeitalter nicht zurückzuweisen. Es versteht sich von selber, dass der Selbstmord zu dem Polizeivergehen in gar keiner Beziehung steht und dass heute von einer rechtswidrigen Handlung des Selbstmörders, weil «dieser seine dem Staate verpflichteten Kräfte eigen-

mächtig raubt», nicht die Rede sein kann. Niemand ist verpflichtet, seine Kräfte einem bestimmten Staate zur Verfügung zu stellen und der Staat hat kein ausschliessliches Recht auf das Leben seiner Angehörigen.

Die Ansicht von Lion, dass «der Selbstmord als eine Rechtsverletzung unmöglich aufgefasst werden könne», ist vollkommen richtig. Aber seine weitere Ausführungen, dass der Selbstmord eine unsittliche Handlung sei und «der Staat sich veranlasst sehe, ihn im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit zu bestrafen», entsprechen den Tatsachen nicht. Der Selbstmord ist nicht eine unsittliche Handlung. Selbst wenn er aber (im allgemeinen Sinne der Sittlichkeit) unsittlich wäre, wäre es dennoch nicht unbedingt nötig gewesen, ihn als solchen zu bestrafen. Denn jede unsittliche Handlung ist nicht rechtswidrig wie umgekehrt ebenso jede rechtswidrige nicht unsittlich. Lion fügt nämlich wie Feuerbach hinzu, dass der Selbstmord aus politischen Gründen straffrei gelassen ist. Man braucht heutigentags dieses Argument nicht anzuführen, um die Straflosigkeit des Selbstmordes darzulegen, denn es gibt heute keinen Kriminalisten, der den Selbstmord als rechtswidrig betrachtet. Wie Binding¹³³⁾ sehr richtig sagt, «fehlt dazu nicht nur alles Beweismaterial, sondern es fällt, auch heutzutage keinem Selbstmörder und keinem seiner Beurteiler auch nur von Ferne ein, in der Selbsttötung eine verbotene Handlung zu erblicken, und diese wirklich qualitativ auf eine Linie mit Mord und Totschlag zu stellen». Indessen lehnt Binding ein Recht über das eigene Leben ab. Dies ist auch unsere Ueberzeugung. Aber

wir betrachten nicht, wie Binding, den Selbstmord als eine rechtlich unverbotene, sondern, wie Wächter und Hälschner, rechtlich ganz indifferente Handlung.

Der Meinung Liszt-Schmidts¹³⁴⁾, dass «die Selbstverletzung grundsätzlich ebenso beurteilt werden sollte wie die mit Einwilligung des Verletzten begangene Handlung», ist nicht beizustimmen. Ebenso wenig dem Argument, wenn er sagt: «denn hier wie dort handelt es sich um die rechtliche Bedeutung der von dem Träger des Rechtsgutes ausgehenden Verfügung über dieses». Der Mensch hat kein Recht über das eigene Leben zu verfügen. Wenn er dies jedoch zu haben glaubt und einen Selbstmord oder Selbstmordversuch begeht, so ist seine Handlung rechtlich indifferent. Die Frage ändert sich sobald, wenn jemand mit seiner Einwilligung getötet oder verletzt wird. Hier handelt es sich nicht um eine rechtlich indifferente, sondern um eine rechtswidrige Handlung. Das Gesetz hat nicht, wie Liszt sagt «von nebensächlichen», sondern u. E. von «grundsätzlichen» Gesichtspunkten geleitet, die Grenzlinie dort (bei der Selbstverletzung) vielfach anders bestimmt als hier (bei der Einwilligung des Verletzten).»

V. Kapitel.

TEILNAHME AM SELBSTMORD.

§ 9.

Geschichte.

In dem geschichtlichen Ueberblick ¹³⁵⁾ zum Selbstmord ist dargelegt, dass im Altertum der Selbstmord als straflose, ja sogar als ehrenhafte Handlung galt und dass dieser erst infolge der religiösen Anschauungen des Christentums als Sünde betrachtet und darauf unter Strafe gestellt wurde. Bei den Griechen und Römern, wo der Selbstmord nicht strafbar war, konnte von einer Bestrafung der Teilnahme am Selbstmord erst recht nicht die Rede sein. Mommsen ¹³⁶⁾ dagegen behauptet, dass die Beihilfe zum Selbstmord in Rom bestraft wurde. Er führt dazu folgendes aus: «Während im Privatrecht die Einwilligung des Verletzten den Begriff des Delikts ausschliesst, gilt dies für das öffentliche Recht nicht und es wird selbst die Beihilfe bei dem Selbstmord mit Strafe, ohne Zweifel aber mit milderer belegt». In einer Anmerkung sagt Mommsen weiter ¹³⁷⁾: «Dies

wird ausgesprochen für die Sklaven, sogar, wenn sie es nur unterlassen, den Herrn am Selbstmord zu verhindern¹³⁸), und muss also um so mehr von dem freien Gehülfen gelten...». Dieser Schlussfolgerung ist nicht beizustimmen. Wenn in Rom die Unterlassung des Sklaven, den Herrn am Selbstmord zu hindern, mit Strafe belegt war, so bedeutet dies nicht, dass auch der Selbstmord oder die Beihilfe zum Selbstmord strafbar sei. Die Bestrafung des Sklaven in Rom, der den Herrn am Selbstmord nicht hindert, ist aus der Sonderstellung der Sklaven im Attertum zu verstehen. Der Sklave musste seinen Herrn gegen jede Gefahr schützen und war ihm zur Treue verpflichtet. Sonst war in Rom m. E. die Beihilfe einer freien Person zum Selbstmord eines anderen nicht mit Strafe belegt.

Darüber, ob in Rom die Einwilligung des Verletzten den Begriff des Delikts im öffentlichen Recht ausschliesst, ist bereits im § 2 dieser Abhandlung gesprochen. Wie dort erwähnt, erscheint es als höchst wahrscheinlich, dass in Rom die Einwilligung auch zu einer Tötung die Deliktsnatur dieser Handlung ausschloss.

Es ist anzunehmen, dass auch bei den Germanen — trotzdem in ihren Volksrechten eine verschiedene Begriffsbestimmung und Bestrafung von Tätern und Teilnehmern anzutreffen ist — die Beihilfe zum Selbstmord nicht strafbar war.

Ob im Mittelalter, als der Selbstmord unter dem Einfluss der Kirche als eine strafbare Handlung angesehen wurde, auch die Beihilfe zum Selbstmord mit

Strafe belegt war, wissen wir nicht genau. Jedenfalls fehlten diesbezügliche gesetzliche Bestimmungen. Aber nach der Praxis und nach der Bestrafung des Selbstmordes selbst, ist zu vermuten, dass die Beihilfe zum Selbstmord im Mittelalter bestraft wurde.

In der Carolina ist keine Bestimmung über die Teilnahme am Selbstmord zu finden.

Eine gesetzliche Regelung dieser Frage gab uns erst viel später das Allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten von 1794. Dieses bestimmte¹³⁹⁾, dass die Tötung auf Verlangen und die Beihilfe zum Selbstmord mit «sechs- bis zehnjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe» zu belegen sei.

Diese Tendenz des A. L. R., die Teilnahme am Selbstmord zu bestrafen, wurde gegen Mitte des 19. Jahrhunderts ausgeprägter und zahlreiche deutsche Staaten belegten die Teilnahme am Selbstmord mit Strafe¹⁴⁰⁾.

Wie unten im § 11, II dieser Abhandlung gezeigt wird, schliesst sich teider das deutsche Reichsstrafgesetzbuch dieser Reihe der Strafgesetze, welche die Teilnahme am Selbstmord als besonderes Delikt bestrafen, nicht an.

§ 10.

*Teilnahme*¹⁴¹⁾.

Ein Delikt ist vollendet, wenn der objektive Tatbestand schuldhaft und rechtswidrig verwirklicht ist. Das Delikt kann entweder von einem oder von meh-

rerer Tätern begangen werden (Mittäterschaft). Es kann auch durch Benutzung einer Person (z. B. eines Geisteskranken, eines Kindes) oder eines Tieres (eines Hundes z. B.) als Werkzeug begangen werden. (Mittelbare Täterschaft.)

Das Delikt kann ferner von einem sich der Rechtswidrigkeit dieser Tat Bewussten begangen werden, der durch die Hilfe eines anderen unterstützt oder durch Anstiftung eines anderen zur Tat bestimmt worden ist. Hier kommt die Teilnahme im engeren Sinne in Betracht.

Wie bei dem Versuch ¹⁴²⁾, so sind auch bei der Teilnahme zwei Theorien zu unterscheiden: die subjektive und die objektive Theorie. Diese beiden Theorien fassen den Kausalzusammenhang verschieden auf.

Nach der subjektiven Theorie ¹⁴³⁾ hat ein jeder Teilnehmer am Verbrechen dieses gleichmässig verursacht. In der Schuldfrage kann kein Unterschied gemacht werden, weil jeder Teilnehmer den Erfolg will. Diese Theorie betrachtet jede Bedingung als für den Erfolg gleichwertig. Sie macht keinen Unterschied zwischen Bedingung und Ursache. Nach dieser Theorie sind die Teilnehmer gleich dem Täter zu bestrafen.

Die objektive Theorie dagegen nimmt an, dass nur der Täter den Erfolg wirklich herbeiführt und die Teilnehmer blosse Bedingungen setzen. Diese Theorie unterscheidet zwischen Bedingung und Ursache und bezeichnet diejenige Bedingung als Ursache, welche in überwiegender Weise zum Erfolge

beigetragen hat¹⁴⁴). Die Teilnehmer wollen den Gesamterfolg, aber sie wollen diesen nicht persönlich bewirken. Eine Bestrafung der Teilnehmer tritt aus dem Grunde ein, weil sie durch ihre Schuld ergänzen, was an ihrer Handlung fehlt. Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die Teilnahme, für sich allein betrachtet, keine strafbare Handlung. Die Teilnahme ist erst strafbar, wenn die Haupttat überhaupt eine strafbare Handlung ist und vorsätzlich und rechtswidrig begangen wird. Es gibt also eine strafbare Teilnahme nur an strafbaren Handlungen; es ist dies die sog. «akzessorische Natur» der Teilnahme.

Mit vorstehenden Ausführungen wäre ein kurzer Ueberblick über die beiden Teilnahme-Theorien gegeben. Eine eingehende Untersuchung der ganzen Materie kann nicht die Aufgabe vorliegender Abhandlung sein.

Was das positive Recht anbetrifft, so sei hier erwähnt, dass die geltenden Strafgesetze von der Akzessorietät der Teilnahme ausgehen; desgleichen das Reichsgericht¹⁴⁵).

Bei der Teilnahme sind zwei verschiedene Arten zu unterscheiden:

Beihilfe und Anstiftung¹⁴⁶).

I. BEIHILFE ZUM SELBSTMORD.

Beihilfe ist vorsätzlich gewährte Unterstützung eines vorsätzlichen Verbrechens. Ohne ein vorsätzliches Verbrechen kann also keine Beihilfe im akzessorischen Sinne in Betracht kommen.

Die Frage der Strafbarkeit oder Straflosigkeit der Beihilfe zum Selbstmord hat gegen Ende des 19. Jahrhunderts zu vielen Erörterungen Anlass gegeben. Während eine Gruppe von Kriminalisten die Straflosigkeit der Anstiftung und der Beihilfe zum Selbstmord verlangte, forderte eine andere Gruppe die Bestrafung.

Für die Straflosigkeit der Beihilfe zum Selbstmord treten ein:

Heffter, der betont, dass es zur Bestrafung der Anstiftung und der Beihilfe zum Selbstmord «gemeinrechtlich an einem zulässigen Masstab fehlt»¹⁴⁷⁾.

Köstlin sagt in seinem Buch:¹⁴⁸⁾ «von strafbarer Beihilfe kann daher nicht die Rede sein, wo die rechtsverletzende Haupthandlung, obgleich absichtlich begangen, in Folge vorhandener Rechtfertigungsgründe nicht als Verbrechen erscheint, so bei wahrem Notstand, Notwehr, beim S e l b s t m o r d ».

Mittermaier befasst sich eingehend mit der Frage der Beihilfe und Anstiftung zum Selbstmord¹⁴⁹⁾. Für ihn hat die akzessorische Natur der Teilnahme bei der Frage der Teilnahme am Selbstmord keine grosse Bedeutung, da der Selbstmord keine strafbare Handlung ist.

Für die gesetzgeberische Behandlung des Problems stellt Mittermaier folgende Frage: «Für den Gesetzgeber liegt die Frage, ob er eine Strafdrohung wegen Teilnahme am Selbstmord erlassen will, nun so vor: Gebietet das öffentliche Interesse, das der Gesetzgeber durch Strafe schützen soll, eine solche Drohung? Wird sie auch durch die Kriminalpolitik gebilligt?»¹⁵⁰⁾.

Die bisherigen Ausführungen Mittermaiers sind richtig. Man kann die Teilnahme am Selbstmord, ihrer akzessorischen Natur wegen, nicht bestrafen, dagegen kann man sie als *delictum sui generis* unter Strafe stellen. Deshalb erscheint die obige Frage Mittermaiers durchaus richtig gestellt. Aber so richtig diese Frage ist, ebenso unrichtig erscheint ihre Verneinung, zu der Mittermaier in seinen weiteren Ausführungen kommt.

Er empfiehlt die Straflosigkeit der Teilnahme am Selbstmord. Er gibt indirekt zu, dass die Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord unmoralische Handlungen sind, weil schändliche Gesinnung beim Anstifter und Gehilfen vorliegen kann. Er glaubt aber, dass es nicht gestattet ist, einen Menschen lediglich wegen seiner unmoralischen Gesinnung zu bestrafen.

Auf diese Frage wird unten noch einmal einzugehen sein.

Unter den Kriminatisten, die für die Straflosigkeit der Teilnahme am Selbstmord eingetreten sind, ist auch Goltdammer zu erwähnen. Er betrachtet¹⁵¹⁾ die Teilnahme am Selbstmord als eine straflose Handlung, weil der Selbstmord an sich keine strafbare Handlung ist.

Für die Strafbarkeit der Teilnahme am Selbstmord treten ein:

Schütze, der den Selbstmord als strafloses Verbrechen betrachten will, um zur Strafbarkeit der Teilnahme am Selbstmord gelangen zu können¹⁵²⁾.

Wächter, dessen Ansicht über den Selbstmord bereits im § 8 dieser Abhandlung erörtert ist. Er be-

trachtet den Selbstmord als eine rechtlich indifferente Handlung. Aber die Verleitung und Beihilfe zum Selbstmorde sind nach Wächter aus sittlichen und polizeilichen Gründen für strafbar zu erklären ¹⁵³).

Meyer sagt ¹⁵⁴), dass die Teilnahme am Selbstmord ebenso wie dieser selbst nicht strafbar ist, aber durch besondere Bestimmungen für strafbar erklärt werden müsste.

Birkmeyer tritt auch für die Strafbarkeit der Teilnahme am Selbstmord ein. Er stellt fest, dass man auf Grund der akzessorischen Natur der Teilnahme den Teilnehmer am Selbstmord nicht bestrafen kann ¹⁵⁵). Dagegen führt Birkmeyer in demselben Buch weiter aus ¹⁵⁶): «Die akzessorische Natur der Teilnahme lässt den Teilnehmer dann als straflos erscheinen, wenn die Täterhandlung den allgemeinen und besonderen Tatbestand einer strafbaren Handlung nicht erfüllt. Wenigstens — so fügen wir bei — kann der Teilnehmer in diesem Falle nicht als solcher bestraft werden, was nicht ausschliesst, dass, was er getan, etwa als *delictum sui generis* oder aber als Selbsttäterschaft des betreffenden Verbrechens strafbar sei».

Lion erklärt sich zunächst ¹⁵⁷), wie schon im § 8 dieser Abhandlung ausführlich besprochen, inkonsequenterweise für die Möglichkeit der Bestrafung des Selbstmordes, glaubt jedoch, dass der Gesetzgeber recht hat, wenn er den Selbstmord straffrei lässt. Die Gründe jedoch, welche die Straflosigkeit des Selbstmordes rechtfertigen, sprechen nicht für eine Straflosigkeit des Gehilfen. Anstiftung und Beihilfe zum

Selbstmord sind also nach Lion strafbare Handlungen. Er bezeichnet diese Handlungen als weit schändlicher als den Selbstmord selbst.

Binding ist der Meinung¹⁵⁸⁾, dass die Beihilfe zum Selbstmord nicht zu bestrafen ist, weil die Handlung des Gehilfen nur einen Bestandteil der unbestraften Haupthandlung bildet und dem Täter bekannt ist, dass er eine nicht verbotene Handlung unterstützt. Dagegen stellt Binding die Astiftung zum Selbstmord der Täterschaft an Mord und Totschlag gleich. Er macht keinen Unterschied zwischen dem Angestifteten, der geistig vollkommen gesund und reif ist, und dem Angestifteten, der geisteskrank oder ein Kind ist. Das ist nicht richtig. Wer einen Unzurechnungsfähigen zum Selbstmord anstiftet, ist, falls er den Selbstmord begeht, und falls der Anstifter den Geisteszustand des Angestifteten kannte, als mittelbarer Täter zu betrachten und als solcher zu bestrafen¹⁵⁹⁾. Jedoch wäre es gegen das Rechtsgefühl, wenn wir jemanden, der einen Zurechnungsfähigen zum Selbstmord anstiftet, einem Mörder gleichstellen würden.

Es scheint, dass Binding nach 35 Jahren, die seit dem Erscheinen seines «Handbuch des Strafrechts» (1885) bis zur Herausgabe der «Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens» (1920) vergangen sind, seine Meinung, über die Beihilfe zum Selbstmord völlig geändert hat. Es sind besonders folgende Zeilen¹⁶⁰⁾, die m. E. durchaus richtig sind: «Die Beihilfe zum Selbstmord bedarf, um strafbar zu werden, stets der besonderen Strafbestim-

mung. Diese fehlt in den meisten Gesetzbüchern, dürfte aber nirgends fehlen. Man denke doch an die abscheuliche Beihilfe zu Selbstmorden von Schülern oder von Selbstmordsüchtigen. Das Recht hat doch wahrlich nicht den geringsten Anlass, die Begehung des Selbstmordes zu erleichtern.»

Was aber die Anstiftung zum Selbstmord anbelangt, steht Binding auf demselben Standpunkt wie früher, d. h. er stellt den Anstifter zum Selbstmord einem Totschläger oder Mörder gleich.

Unter den Kriminalisten, die sich für die Bestrafung der Beihilfe und der Anstiftung zum Selbstmord ausgesprochen haben, ist hier zum Schluss noch Stooss zu erwähnen¹⁶¹⁾. Er führt aus: «Da die Teilnahme nicht als akzessorium, sondern als ein selbständiger Akt aufzufassen ist (subjektive Theorie der Teilnahme¹⁶²⁾), so ist die Bestrafung von Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord der Natur der Sache nach möglich und rechtfertigt sich auch; die Anstiftung zum Selbstmord kann je nach Umständen dem Mord und Totschlag nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich gleichkommen; insbesondere trifft dies zu, wenn der Selbstmörder sich im Zeitpunkt der Anstiftung in einem krankhaften Zustand befand¹⁶³⁾. War er damals vollständig unzurechnungsfähig, so liegt überhaupt nicht Anstiftung, sondern Selbsttäterschaft vor. Die Beihilfe zum Selbstmord wird regelmässig auf Verlangen geleistet werden; je dringender und begreiflicher dies Verlangen ist, desto weniger strafwürdig erscheint die Beihilfe.»

Derart waren die Ansichten der Juristen gegen Ende des 19. Jahrhunderts, diese Frage betreffend¹⁶⁴).

Aus all diesen Ansichten ergibt sich, dass die Beihilfe und Anstiftung zum Selbstmord nur als *delictum sui generis* bestraft werden kann und m. E. auch muss. Wenn im Gesetz keine Bestimmung über Beihilfe und Anstiftung zum Selbstmord vorhanden ist, so kann man den Gehilfen oder Anstifter nicht bestrafen. (*Nulla poena sine lege*).

Die oben angeführten Auffassungen der Kriminalisten, die sich für die Straflosigkeit der Beihilfe und der Anstiftung zum Selbstmord aussprechen, sind, solange sie auf dem Boden des positiven Rechts bleiben, richtig. Wenn man aber *de lege ferenda*, um die Straflosigkeit der Anstiftung und Teilnahme des Selbstmordes zu rechtfertigen behauptet¹⁶⁵), dass es nicht gestattet sei, einen Menschen lediglich seiner unmoralischen Gesinnung wegen zu bestrafen, so wird dagegen angeführt, dass in der Bestrafung der Teilnahme am Selbstmord nicht nur blosse unmoralische Gesinnung des Teilnehmers, sondern auch seine Tat selbst eine Rolle spielt. Man kann gewiss die blosse böse Gesinnung nicht bestrafen. Wenn diese böse oder sogar gute Gesinnung jedoch Folgen hat, die gegen das Rechtsgefühl verstossen und einen Menschen der Lebensgefahr aussetzen, und wenn dadurch diese böse oder gute Gesinnung das menschliche Leben missachtet, dann sollte es kein Bedenken geben, sie für strafbar zu erklären.

II. ANSTIFTUNG UND VERLEITUNG ZUM SELBSTMORD.

Anstiftung ist die vorsätzliche Bestimmung eines andern zu einem vorsätzlichen Verbrechen. Der Ausdruck Verleitung bedeutet nichts anderes als Anstiftung¹⁶⁵).

Wie schon im § 10 und § 10 I gezeigt, kommt die Anstiftung als strafbare Handlung wegen der akzesessorischen Natur der Teilnahme erst in Betracht, wenn die Haupttat für sich eine strafbare Handlung ist. Der Selbstmord ist keine strafbare Handlung. Soll nun die Anstiftung zum Selbstmord auch straflos bleiben? Diese Frage ist zu bejahen, wo das Gesetz mit besonderer Bestimmung die Anstiftung zum Selbstmord nicht unter Strafe stellt¹⁶⁷). Der Anstifter zum Selbstmord kann, wie Binding glaubt¹⁶⁸), unmöglich dem Täter gleichgestellt werden.

Binding behauptet: «Dem Täter vollständig gleich steht der Urheber, der den Getöteten zur Selbsttötung bestimmt hat. Er hat widerrechtlich einen Dritten getötet». Diese Behauptung kann nur in Bezug auf die Anstiftung eines Unzurechnungsfähigen gelten. Wie vordem gesagt, macht Binding keinen Unterschied zwischen zurechnungsfähigen und unzurechnungsfähigen Angestifteten¹⁶⁹).

Nunmehr soll untersucht werden, ob die Anstiftung eines Zurechnungsfähigen zum Selbstmord überhaupt ein strafwürdiges Moment in sich trägt, mit anderen Worten, ob für die Anstiftung eines Zurechnungsfähigen zum Selbstmorde eine Strafe angedroht werden muss. Diese Frage ist zu bejahen.

Manche neue Strafgesetzentwürfe unterscheiden zwischen Freundestaten und Taten aus selbstsüchtigen Gründen des Anstifters. Wenn die Anstiftung zum Selbstmord aus selbstsüchtigen Beweggründen erfolgt ist, wird sie bestraft, sonst nicht. Dies gilt auch für die Beihilfe. So ist es z. B. im schweizer. Entwurf¹⁷⁰⁾.

Dieser Meinung kann nicht beigeplichtet werden. Die Strafwürdigkeit des Anstifters zum Selbstmord liegt m. E. nicht in seiner bösen Absicht, sondern in seiner Missachtung des menschlichen Lebens überhaupt. Das Gesetz muss die Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord unter Strafe stellen und erst der Richter hat zu entscheiden, wer aus selbstsüchtigen Beweggründen, und wer ohne böse Absicht gehandelt hat. Für die verschiedenen Fälle ist daher ein weiter Strafrahmen erforderlich.

Ist der Anstifter oder der Gehilfe zum Selbstmord strenger zu bestrafen? Diese Frage hat für den Richter eine grosse Bedeutung. Die meisten Strafgesetze, welche die Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord unter Strafe stellen, bestimmen für beide Handlungen gleiche Strafen. Weil der Richter für jede einzelne Handlung die zutreffende und gerechte Strafe finden muss, muss er auch wissen, ob die Anstiftung oder die Beihilfe zum Selbstmord eine strengere Strafe verdient.

Diese Frage ist ohne Vorbehalt nicht zu beantworten. Es kann Fälle geben, wo die Anstiftung milder zu bestrafen ist als die Beihilfe oder vice-versa. Im allgemeinen jedoch ist zu sagen, dass die Anstif-

tung zum Selbstmord höher zu bestrafen ist als die Beihilfe. Der Gehilfe unterstützt denjenigen, der sich schon entschlossen hat, sich selbst zu töten. Der Anstifter dagegen bestimmt diesen, durch Freitod aus dem Leben zu scheiden. Er gibt ihm den selbstmörderischen Gedanken ein, er erweckt in ihm den Entschluss, sich zu töten. Die Tat des Anstifters ist darum verwerflicher als die des Gehilfen und verdient schwerere Strafe.

III. VERSUCH DER TEILNAHME AM SELBSTMORD.

Zwei Probleme treten uns hier gegenüber:

1. Ist es überhaupt angängig, von einem strafbaren Versuch der Teilnahme zu sprechen?
2. Ist, falls der Versuch der Teilnahme zu bestrafen ist, auch der Versuch der Teilnahme am Selbstmord strafwürdig?

Die erste Frage ist zu bejahen. Besonders bei der Beihilfe lässt sich ohne Zweifel von einem Versuch sprechen. Aber die Anstiftung ist für sich schon ein Unternehmen. Ob dabei noch ein strafbarer Versuch in Frage kommen kann, erscheint zunächst zweifelhaft.

Die geltenden Strafgesetze bestrafen im allgemeinen den Versuch der Anstiftung nicht. Aber es gibt, wenn auch nur vereinzelt, Bestimmungen, die den Versuch der Anstiftung unter Strafe stellen.

Die §§ 159 und 160 des deutschen St. GB.¹⁷¹⁾ z. B. erweitern die Strafbarkeit der Anstiftung über die Grenze des § 48 desselben Gesetzes hinaus. Der § 159 bestraft besonders den Versuch der Anstiftung.

Dieses Beispiel zeigt klar, dass der Gesetzgeber nötigenfalls auch den Versuch der Anstiftung unter Strafe stellt.

Ueber die oben gestellte zweite Frage ist hier zunächst zu bemerken, dass auch ein Versuch der Beihilfe oder der Anstiftung zum Selbstmord möglich ist. A händigt z. B. dem B, der einen Selbstmord begehen will, Aspirinpulver aus in dem Glauben, dieses sei ein Giftpulver. B. nimmt das Pulver, stirbt aber nicht.

A rät dem B, sich selbst zu töten, in dem Glauben, dieser werde seinen Rat befolgen. B. war aber taub. Er hat von den Aeusserungen des A nichts gehört.

In dem ersten Beispiel liegt ein Versuch der Beihilfe zum Selbstmord, in dem zweiten Versuch der Anstiftung zum Selbstmord vor.

Sind diese beiden Handlungen strafwürdig?

Wir glauben, dass diese Frage zu bejahen ist.

Es kann möglich sein, dass die Beweggründe, die den Gehilfen oder den Anstifter zu dieser Tat geführt haben, verwerflich und schändlich sind. Ebenso aber ist es auch möglich, dass eine schlechte Absicht bei dem Teilnehmer nicht vorliegt.

Jedoch, wie schon bemerkt, liegt die Strafwürdigkeit des Teilnehmers am Selbstmord nicht in seiner bösen Absicht, sondern in seiner Missachtung des

menschlichen Lebens. In den oben angegebenen Beispielen haben der Gehilfe und der Anstifter den Selbstmord des B gewollt und zu dessen Verwirklichung beigetragen. Der Selbstmord ist nicht zustande gekommen. Die Teilnehmer haben sich darum nichtsdestoweniger strafbar gemacht; dass ihre Strafe indes sehr milder sein muss, versteht sich wohl von selbst.

§ 11.

*Teilnahme am Selbstmord nach dem Strafrecht
einiger Länder.*

Im geltenden Recht sehen manche Gesetze die Teilnahme am Selbstmord als ein Delikt an und bestrafen sie als *delictum sui generis*¹⁷²⁾.

Der überwiegende Teil der Strafgesetzbücher regelt dagegen die Teilnahme am Selbstmord nicht, sodass diese Handlung wegen akzessorischer Natur der Teilnahme straflos bleibt.

Das Strafgesetzbuch von Sowjet-Russland erwähnt einen eigenartigen Fall der Herbeiführung des Selbstmordes. § 141 dieses Gesetzes lautet¹⁷³⁾: «Die Herbeiführung des Selbstmordes oder eines Selbstmordversuchs einer sich in materieller oder sonstiger Abhängigkeit vom Täter befindlichen Person durch grausame Behandlung dieser Person oder auf ähnliche Weise zieht Freiheitsentziehung bis zu 5 Jahren nach sich. Die Verleitung eines Minder-

jährigen oder einer Person, die — wie der Täter weiss — unfähig ist, das Wesen oder die Bedeutung ihres Tuns einzusehen oder selbständig zu handeln zum Selbstmord oder die Mitwirkung hierzu zieht, wenn es zum Selbstmord oder Selbstmordversuch kommt, Freiheitsentziehung bis zu drei Jahren nach sich».

Eine eingehende Erörterung dieses Paragraphen würde sehr weit führen. Es sei nur soviel gesagt, dass diese Lösung höchst merkwürdig erscheint, weil das Gesetz die direkte Anstiftung zum Selbstmorde straflos lässt, während es dessen indirekte Herbeiführung (durch grausame Handlung einer sich in materieller oder sonstiger Abhängigkeit vom Täter befindlichen Person) bestraft. Diese Bestimmung steht zu unserer Frage in keinerlei Beziehung.

Der zweite Absatz des obigen Paragraphen spricht von der eigentlichen Verleitung zum Selbstmord. Es ist aber m. E. nicht als Verleitung zum Selbstmord, sondern als mittelbare Täterschaft anzusehen.

I. FRANKREICH.

Die Lehre von der akzessorischen Natur der Teilnahme herrscht auch im «Code pénal». Es gibt, wenn das Gesetz ausdrücklich nichts anderes bestimmt, keine strafbare Teilnahme an straflosen Handlungen. Weil der Selbstmord eine straflose Handlung ist, und der Code pénal die Teilnahme am Selbstmord nicht unter Strafe stellt, sind die Beihilfe

und Anstiftung zum Selbstmord in Frankreich straflos. In «Les Codes Annotés de Sirey» heisst es¹⁷⁴⁾: «La complicité d'un fait de suicide peut-elle constituer un homicide volontaire? La jurisprudence établit une distinction: Si l'individu s'est borné à procurer au suicidé les moyens de sa propre destruction, un pareil fait échappe à l'action pénale. Mais il en est autrement d'un fait de coopération active. Ainsi, le fait d'avoir donné volontairement la mort à autrui, même sur son ordre ou de son consentement, constitue un meurtre ou un assassinat et non un acte de complicité de suicide».

Andere französische Kriminalisten äussern sich in ähnlicher Weise¹⁷⁵⁾.

Es ist sehr zu wünschen, dass auch der Code pénal bald von der Lücke befreit, und ihm ein Artikel, der die Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord unter Strafe stellt, angegliedert wird.

II. DEUTSCHLAND.

Wie schon erwähnt, bildet das preussische Strafgesetzbuch von 1851 das Vorbild des deutschen Reichsstrafgesetzbuches. Dieses enthält, wie sein Vorbild, keine Bestimmung über die Teilnahme am Selbstmord. Das preussische Strafgesetzbuch regelte auch die Tötung auf Verlangen nicht. Trotzdem hat das Reichsstrafgesetzbuch die Tötung auf Verlangen eingeführt und dazu den § 157 des sächsischen St. GB. von 1868 als Vorbild genommen.

Das sächsische St. GB. regelte auch die Teilnahme am Selbstmord in seinem Artikel 158: «Die Verleitung eines andern zum Selbstmord oder einem Versuch zu demselben, sowie die Unterstützung bei dem einen oder andern wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.»

Es ist sehr bedauerlich, dass der deutsche Gesetzgeber diesen Artikel 158 nicht in das Reichsstrafgesetzbuch mitaufgenommen hat.

Nach der in Deutschland herrschenden Lehre ist, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Teilnahme an einer straflosen Handlung nicht strafbar. Mit anderen Worten ausgedrückt: Wenn die Haupttat straflos ist, wird auch die Teilnahme nicht bestraft. Dies beruht auf der sog. akzessorischen Natur der Teilnahme. Die §§ 48 und 49 des deutschen Strafgesetzbuches beschäftigen sich mit der Anstiftung, bezw. mit der Beihilfe. Aber nach diesen Paragraphen lässt sich weder die Anstiftung, noch die Beihilfe zum Selbstmord bestrafen.

Der § 248 des Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches stellt die Anstiftung zum Selbstmord unter Strafe. Dieser Paragraph hat folgenden Wortlaut: «Wer einen andern verleitet, sich selbst zu töten, wird, auch wenn der andere nur versucht hat, sich zu töten, mit Gefängnis bestraft.» Nach diesem Paragraphen also bleibt die erfolglose Anstiftung straflos, weil die Tat mindestens zu einem Versuch des Selbstmordes gelangt sein muss. Während der Entwurf die Anstiftung unter Strafe stellt, lässt er die Beihilfe zum Selbstmord straflos. Dies

steht im Gegensatz zu der in dieser Abhandlung vertretenen Ansicht. Gewiss ist die Anstiftung zum Selbstmord strafwürdiger als dessen Beihilfe¹⁷⁶⁾. Aber dies bedeutet nicht, dass die Beihilfe zum Selbstmord straffrei gelassen werden muss. Diese ist vielmehr ebenfalls für strafbar zu erklären, denn gerade in einem Entwurf, der vielleicht bald ein Gesetz werden wird, muss die letzte Entwicklung des Strafbegriffs berücksichtigt und die Harmonie gewahrt werden. Wenn der Entwurf die Anstiftung zum Selbstmord unter Strafe stellt, erscheint es inkonsequent, dass er die Beihilfe zu diesem straflos lässt. Es ist zu wünschen, dass auch die Beihilfe zum Selbstmord dem Tatbestand des § 248 hinzugefügt wird.

III. ITALIEN.

Artikel 370 des italienischen Strafgesetzbuches von 1889 bestrafte die Anstiftung und die Beihilfe zum Selbstmord mit Gefängnis von 3 bis zu 9 Jahren. Das neue Strafgesetzbuch von 1930 bestraft auch denjenigen, der einen andern zum Selbstmord bestimmt oder dessen selbstmörderische Absicht bestärkt, oder ihm in irgendeiner Weise zum Selbstmord Hilfe leistet. Der Art. 580 des neuen Strafgesetzbuches lautet wie folgt:

Art. 580 (Istigazione o aiuto al suicidio). «Chiunque determina altri al suicidio o rafforza l'altrui proposito di suicidio, ovvero ne agevola in qualsiasi modo l'esecuzione, è punito, se il suicidio avviene, con la reclusione da cinque a dodici anni. Se il sui-

cidio non avviene, è punito con la reclusione da uno a cinque anni, sempre che dal tentativo di suicidio derivi una lesione personale grave o gravissima. Le pene sono aumentate se la persona istigata o eccitata o aiutata si trova in una delle condizioni indicate nei numeri 1° e 2° dell'articolo precedente¹⁷⁷). Nondimeno, se la persona suddetta è minore degli anni quattordici o comunque è priva della capacità di intendere o di volere, si applicano le disposizioni relative all'omicidio».

Dieser Artikel 580 scheint nicht viel besser verfasst zu sein, als der Art. 579 über die Tötung des Einwilligenden.

Der Anstifter oder Gehilfe ist unter zwei Voraussetzungen strafbar: Entweder muss der Selbstmord stattgefunden haben¹⁷⁸), oder es muss, wenn der Selbstmord nur versucht worden ist, durch den Selbstmordversuch eine schwere Körperverletzung entstanden sein¹⁷⁹). Wenn also der Selbstmordversuch nur leichte Verletzungen verursacht hat, oder wenn gar keine Verletzungen entstanden sind, bleibt der Anstifter oder Gehilfe straflos¹⁸⁰). Das ist m. E. ungerecht. Die Strafe müsste viel milder sein als von 5 bis zu 12 (beim versuchten Selbstmord von 1 bis zu 5 Jahren) Zuchthaus. Dagegen hätten die Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord strafbar sein müssen, auch falls der Versuch des Selbstmordes keine Körperverletzung bei dem Täter verursacht hat.

Der Absatz 2 des Art. 580 ist m. E. ganz überflüssig. Wenn jemand einen Geisteskranken, einen Unzurechnungsfähigen oder ein Kind zum Selbstmord

anstiftet oder ihm dabei Hilfe leistet, so ist er als Mörder (mittelbarer Täter) zu betrachten. Das versteht sich von selbst. Es erscheint sogar unverständlich, warum der Art. 580 die Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord im Falle Art. 579, 2° nicht als Tötung betrachtet. In Ziffer 2 handelt es sich auch um unzurechnungsfähige Menschen. Wenn der Anstifter oder Gehilfe von der Tatsache der Unzurechnungsfähigkeit nichts wusste, ist er natürlich nach dem Art 580, Abs. 1 zu bestrafen. Aber wenn ihm diese Tatsache bekannt war, begeht er m. E. nicht das Delikt der Anstiftung oder der Beihilfe zum Selbstmord, sondern einen Mord.

Was die Strafe, die im Art. 580 für die Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord festgesetzt ist, betrifft, so sei gesagt, dass sie (von 5 bis zu 12 Jahren Zuchthaus) sehr hart ist. Es ist festzustellen, dass das neue italienische Strafgesetzbuch in bezug auf diese Frage einen Rückschritt gemacht hat. Die Strafe, die im Art. 370 des alten italienischen Strafgesetzes die Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord bedrohte, war 3 bis 9 Jahre Gefängnis. Statt diese für sich schon sehr harte Strafe zu mildern, hat sie das neue Gesetz m. E. inkonsequenterweise noch erhöht.

IV. SCHWEIZ.

In der Schweiz findet die Teilnahme am Selbstmord in den meisten Kantonalstrafgesetzen keine Berücksichtigung. Dies war auch schon bei der Tötung auf Verlangen der Fall¹⁸¹⁾. Es ist bemerkenswert,

dass gerade diejenigen Kantonalgesetze, welche die Tötung auf Verlangen regeln, meistens auch Bestimmungen über die Teilnahme am Selbstmord enthalten¹⁸²⁾.

Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord werden gleichmässig bestraft nach dem § 145 des Strafgesetzbuches von 1859 für den Kanton Schaffhausen. Der § 302 des Strafgesetzbuchs für den Kanton Tessin, Art. 125 des Strafgesetzbuchs von 1867 für den Kanton Bern und Art. 56 des Strafgesetzbuches von 1924 für den Kanton Freiburg bestrafen nur die Beihilfe. Das Strafgesetzbuch (1891) des Kantons Neuchâtel bestraft bloss die Anstiftung zum Selbstmord. Der § 298, Abs. 2 dieses Gesetzes hat folgenden Wortlaut: «Celui qui volontairement, excite une autre personne au suicide sera puni de l'emprisonnement jusqu'à trois mois». Die Strafe, mit der in diesem Artikel die Anstiftung zum Selbstmord bedroht ist, ist m. E. zu milde. Man muss zugeben, dass diese Bestimmung des Strafgesetzes des Kantons Neuchâtel immerhin einen Fortschritt bildet im Vergleich zu den französischen, deutschen und zahlreichen anderen Strafgesetzen, welche die Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord völlig straflos lassen, oder zu dem türkischen und italienischen Strafgesetzbuch, welche diese Handlungen ausserordentlich hart bestrafen; dennoch erscheint die oben erwähnte Regelung des Strafgesetzbuches von Neuchâtel als zu milde.

Die Beihilfe und Anstiftung (Verleitung) zum Selbstmord ist nach dem neuen allgemeinen schweizerischen Strafgesetzentwurf nur, wie aus dem Art. 102 des Entwurfes zu ersehen ist, unter einigen

Voraussetzungen strafbar. Dieser Paragraph lautet: «Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmord verleitet oder ihm dazu Hülfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft».

Wer also jemanden ohne jegliche selbstsüchtigen Beweggründe zum Selbstmord verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird nach diesem Entwurf nicht bestraft. Diese Unterscheidung zwischen den selbstsüchtigen und nicht selbstsüchtigen Gründen ist überflüssig¹⁸³). Die Botschaft des Bundesrates¹⁸⁴) sucht diese Unterscheidung zu rechtfertigen: «Die Selbsttötung ist im modernen Strafrecht kein Vergehen, und es liegt keine Veranlassung vor, etwa aus bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten auf das frühere Recht zurückzukommen¹⁸⁵). Aber auch die Ueberredung zum Selbstmord und die Beihilfe zu einem solchen kann eine Freundestat sein, weshalb hier nur die eigennützige Verleitung und Beihilfe mit Strafe bedroht wird, so z. B. die Ueberredung einer Person zum Selbstmord, die der Täter zu unterstützen hat oder die er zu beerben hofft».

Es kann möglich sein, dass die Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord aus freundschaftlichen Beweggründen vorkommt. Aber deshalb sind sie nichtsdestoweniger strafwürdig. Der Richter muss bei der Zumessung der Strafe unterscheiden, ob der Täter aus böswilligen Beweggründen oder ohne böse Absicht gehandelt hat. Er hat immer die Möglichkeit, die Mindeststrafe anzuwenden. In dieser Hinsicht ist der § 248 des deutschen Entwurfs vorzuziehen¹⁸⁶). Die Strafe

(bis zu fünf Jahren Zuchthaus) ist, im Vergleich zum § 101 (die Tötung auf Verlangen) dieses Entwurfes verhältnismässig hoch. Aber trotz allem ist die Lösung des schweizerischen Entwurfs begrüssenswert, da das geltende Recht, in bezug auf die Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord, noch weit hinter diesem Entwurfe zurück steht.

Der Versuch der Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord ist nach dem § 102 nicht strafbar.

V. TUERKEI.

Das ottomanische Strafgesetzbuch von 1858 kennt, wie sein Vorbild der «Code pénal» eine Bestrafung der Teilnahme am Selbstmord nicht. Dagegen bestraft sie der Art. 454 des neuen türkischen Strafgesetzbuches von 1926 mit Zuchthaus von 3 bis zu 10 Jahren. Dieser Artikel hat folgenden Wortlaut: «Wer einen andern zum Selbstmord bestimmt, oder ihm hierzu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord stattgefunden hat, mit Zuchthaus von 3 bis zu 10 Jahren bestraft». Das Vorbild dieses Artikels ist der Art. 370 des italienischen Strafgesetzbuches von 1889. Wie wir schon mehr als einmal hervorgehoben haben, sind solche Strafen für Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord nicht gerecht. Es erscheint sehr wünschenswert, wenn der türkische Gesetzgeber eine Milderung der Strafe vornähme und die Härte des Art. 454 abschaffte. Auf der anderen Seite muss dieser Artikel auch so abgeändert werden, dass die Anstiftung und Beihilfe nicht nur falls der Selbstmord stattgefunden hat, sondern auch wenn er versucht ist, bestraft wird.

VI. KAPITEL.

ERGEBNIS.

§ 12.

Wie in den betreffenden Paragraphen erwähnt, wurde früher die Tötung auf Verlangen juristisch als Beihilfe zum Selbstmord betrachtet. Diese Auffassung hat man jetzt allgemein aufgegeben und sie findet in keinem Strafgesetzbuch Berücksichtigung.

Der Selbstmord ist weder ein Verbrechen noch ein Vergehen, und wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die Beihilfe zum Selbstmord straflos.

Die Tötung auf Verlangen dagegen ist entweder als Mord oder als besonderes Delikt strafbar. Diese beiden Handlungen, d. h. die Tötung auf Verlangen einerseits und die Beihilfe zum Selbstmord andererseits, müssen von einander geschieden werden. Sehr schwierig aber ist in vielen Fällen die Abgrenzung. Hier steht wieder die objektive Teilnahmetheorie der subjektiven Theorie entgegen. Die erstere nimmt bei der Tötung auf Verlangen die Täterschaft erst dann an, wenn der dritte dem Getöteten eine für dessen Tod kausale Verletzung beigebracht hat¹⁸⁷). Der Tod muss

also durch den dritten, nicht durch den Getöteten selbst herbeigeführt sein¹⁸⁸⁾. Die subjektive Theorie fasst die Kausalität grundsätzlich anders auf, verneint die obige Lösung der objektiven Theorie und behauptet, dass diese Unterscheidung nicht aus der Kausalitätslehre gewonnen werden könne. «Wer dem Selbstmörder das Gift zum Selbstmord liefert, hat dessen Tod — da es nämlich weder eine Unterbrechung des Kausalzusammenhanges, noch ein allgemeines «Regressverbot» gibt — mitverursacht, ohne deshalb nach § 216 St. GB. zu haften»¹⁸⁹⁾. Nach Entscheidung des Reichsgerichts ist bei einem Doppelselbstmord eines Liebespaares derjenige der Täter, der die Tat als eigene gewollt hat¹⁹⁰⁾. Mezger¹⁹¹⁾ kritisiert diese Unterscheidung, bezeichnet das Merkmal des Reichsgerichts als ein «kaum feststellbares subjektives Unterscheidungsmerkmal» und legt seine persönliche Auffassung folgendermassen dar: «In Wahrheit gelangt man nur dann zu sicheren und befriedigenden Ergebnissen, wenn man sich vergewissert, dass das Tatbestandsmerkmal der «Tötung» im § 216 St. GB., wie in dem ganzen XVI. Abschnitt, nicht Verursachung des Todes überhaupt, sondern nur Verursachung des Todes einer Person bedeutet, die nicht bis zum letzten Augenblick selbst im Besitze der eigenen freien Entscheidung über Tod oder Leben gewesen ist. Besass der Getötete diese Entscheidung, so liegt Beihilfe zum Selbstmord, besass er sie nicht, so liegt Tötung eines anderen vor.»

Mezger, der die Entscheidung des Reichsgerichts deswegen kritisiert, weil sie sich auf ein kaum feststellbares subjektives Unterscheidungsmerkmal fest-

legt, gibt uns ein noch schwerer feststellbares subjektives Unterscheidungsmerkmal. In den meisten Fällen ist es nicht möglich, genau festzustellen, ob der Getötete bis zum letzten Augenblick selbst die eigene freie Entscheidung über Tod oder Leben besessen hat. Einem solchen Kriterium ist nicht beizupflichten. Hier spielt die eigene Entscheidung des Getöteten eine für die Lösung unserer Frage nebensächliche Rolle. Die Hauptschwierigkeit liegt in der Feststellung — sofern diese überhaupt möglich —, ob die tötende Handlung von dem dritten oder von dem Getöteten selbst ausgegangen ist.

Nehmen wir das oben im § 3, I gegebene Beispiel wieder auf: A gibt dem B auf sein ernstliches und ausdrückliches Verlangen eine tödliche Morphium-Einspritzung. B stirbt. A ist nach französischem Recht als Mörder, nach deutschem Recht, entsprechend § 216, etwas milder zu bestrafen. Wenn B sich die von A vorbereitete und ihm eingehändigte Morphiumspritze selbst gibt und so den Tod findet, liegt Beihilfe zum Selbstmord vor, und A bleibt straflos.

Innerhalb dieser beiden Handlungen des A sind noch andere Grenzfälle denkbar: wenn z. B. A die von ihm vorbereitete Morphiumspritze fest in der Hand hält, während sich B kräftig gegen diese lehnt. Liegt in diesem Falle eine Tötung auf Verlangen oder eine Beihilfe zum Selbstmord vor? Will man diese Handlung des A als Beihilfe zum Selbstmord betrachten, so beschreitet man einen sehr gefährlichen Weg; weil auf diese Weise vielen Tätern die Möglichkeit gegeben wird, sich der Strafe zu entziehen.

Betrachtet man sie dagegen als Tötung auf Verlangen, so setzt man den A einer unverhältnismässig hohen Bestrafung aus, die er nicht verdient.

Aus dem oben zuletzt angeführten Beispiel ist zu ersehen, wie sich Täterschaft und Beihilfe auf das engste berühren, wenn eine Unterscheidung überhaupt noch möglich ist. So gering der Unterschied aber auch ist, so sind gerade bei unserer Frage die schwersten Folgen mit ihm verknüpft: die völlige Straflosigkeit einerseits, die schweren Strafen andererseits. Wie lässt sich diese Unzuträglichkeit vermeiden? Dies kann u. E. nur durch die Bestrafung, genauer ausgedrückt, durch die gesetzliche Anerkennung der Strafbarkeit der Beihilfe zum Selbstmord als «*delictum sui generis*» erreicht werden. Ueber die Strafwürdigkeit der Beihilfe zum Selbstmord als solche wurde in den betreffenden Paragraphen oben hinreichend gesprochen. Mit den hier angeführten Beispielen haben wir die aus der Straflosigkeit der Beihilfe zum Selbstmord entstehenden praktischen Schwierigkeiten zu zeigen versucht. Wenn die Beihilfe zum Selbstmord unter Strafe gestellt wäre, so würde es dem Richter leichter, in den zweifelhaften Fällen, wo sich Täterschaft und Teilnahme aufs engste berühren, zu entscheiden. Der Richter könnte dann, ohne irgendwelche Ungerechtigkeit und zukünftige Gewissensangst befürchten zu müssen, sein Urteil fällen; er würde, im Falle der Strafbarkeit der Beihilfe zum Selbstmord, nicht gezwungen sein, einen strafwürdigen Menschen freizusprechen, bloss um ihn beträchtlich hohe Strafen zu ersparen.

In Frankreich kommt es öfter vor, dass sich die Geschworenen bei zweifelhaften Fällen, in denen sich die Tötung auf Verlangen und Beihilfe zum Selbstmord aufs engste berühren, für die Schuldlosigkeit des Täters aussprechen. Die Geschworenen nandeln insofern richtig, als sie die Schwerebestrafung eines Menschen, der doch nach menschlichem Rechtsempfinden sehr mild zu bestrafen sein müsste, nicht wollen, da das französische Strafrecht weder die Tötung auf Verlangen noch die Bestrafung der Beihilfe zum Selbstmord kennt.

Was soeben mit Bezug auf Frankreich gesagt wurde, lässt sich mit wenigen Unterschieden für fast alle Länder sagen. Die Strafrechtswissenschaft bedarf in dieser Hinsicht einer neuen Regelung.

Wir wollen sogar noch weitergehen und behaupten, dass die gesamte Strafrechtswissenschaft, nicht nur in der Frage der Beihilfe zum Selbstmord und der Tötung auf Verlangen, sondern auch in jedem anderen Betracht einer neuen Regelung bedarf.

Man werfe uns kein kleinliches oder pessimistisches Denken vor, wenn wir die hier nur das Strafrecht betreffenden Reformideen auf alle Rechtsgebiete der Gegenwart ausgedehnt wissen wollen und betonen, dass die gesamte Rechtswissenschaft einer neuen Ueberprüfung und Abänderung bedürfe.

Das zwanzigste Jahrhundert, besonders die Nachkriegszeit, hat alle sozialen Verhältnisse umgewandelt. Das Recht ist ein Ergebnis — wenn man es so ausdrücken darf —, ein Produkt der sozialen Verhältnisse. Es kann daher an diesen grundlegenden

sozialen Umwälzungen nicht unbeeinflusst vorübergehen.

Wenn wir mit unseren Betrachtungen über die heutige Rechtslage eine etwas pessimistische Auffassung vertreten, so urteilen wir über die Zukunft doch recht optimistisch. Keinesfalls aber dürfen wir unsere menschliche Pflicht vergessen. Diese Pflicht besteht vor allen Dingen aus der Achtung vor dem Leben und Gut unserer Mitmenschen.

Der Krieg hat uns andere Gewohnheiten annehmen lassen: eine Vorliebe für gefährliche Abenteuer, eine übermässige Neigung zu heftig erregenden Schauspielen und Ereignissen. Das Kino, der moderne Roman, das Theater — abgesehen auch von den rein politisch-sozialen Ereignissen — stellen die grössten Ansprüche an unsere Nerven. Und nicht zuletzt darauf sind so viele Verbrechen und auch so viele Selbstmordhandlungen zurückzuführen. Die Wiederherstellung der Achtung vor dem menschlichen Leben ist nötiger denn je. Wir müssen, um dieses Ziel erreichen und dadurch dem Wohl der Menschheit dienen zu können, mit allen Mitteln kämpfen. Vernünftige und sorgfältig vorbereitete Gesetze müssen unsere wirksamsten Waffen sein. Unter dem Wort «Gesetz» verstehen wir allerdings keine starren, unveränderlichen und zu ausführlich bearbeiteten Rechtsregeln, die jede Einzelheit der menschlichen Verhältnisse lückenlos bestimmen wollen. Wir reden vielmehr solchen Gesetzen das Wort, die gewissenhaft ausgearbeitet sind, aber doch nicht alles zu regeln sich anmassen und dem Richter weitgehende Ermessensfreiheit belassen.

Was das Strafrecht anbelangt, so befürworten wir nicht die Strafrechtswissenschaft, sondern vielmehr eine Kriminalpolitik. Da heute aber noch überall die Strafrechtstheorien allein herrschen, haben wir unsere Betrachtungen in der vorliegenden Abhandlung von diesem Standpunkt aus aufgebaut.

Nach den bisherigen Ausführungen glauben wir jetzt die oben im § 1, I, gestellten Fragen beantworten zu können, und zwar dahingehend, dass

1. die Teilnahme am Selbstmord als besonderes Delikt für strafbar zu erklären,
 2. der Versuch der Teilnahme am Selbstmord und der Tötung auf Verlangen sehr mild zu bestrafen ist; ¹⁹²⁾
 3. die sogenannte Enthanasie (Sterbehilfe) nicht zu rechtfertigen, sondern zurückzuweisen ist;
 4. zwischen Tötung auf Verlangen und Beihilfe zum Selbstmord eine scharfe Grenze nicht immer gezogen werden kann, und daher eine gesetzliche Regelung nicht möglich ist; der Richter hat den Umständen entsprechend, und so gut wie möglich, nach der objektiven Theorie zu entscheiden.
-

ANMERKUNGEN.

- 1) Vgl. Deutsches Strafgesetzbuch § 216.
- 2) Siehe das Allgemeine preussische Landrecht von 1794, Teil II, Tit. 20, § 834.
- 3) Vgl. Kössler, Selbstmord und Tötung auf Verlangen, Wien 1925, S. 7.
- 4) Im Deutschen Strafgesetzbuch z. B. § 216, u. a. m.
- 5) Ulp. L. I., § 5 Dig. de injuriis, 47, 10.
- 6) Breithaupt, volenti non fit injuria, S. 6. Berlin 1891.
- 7) Siehe unten § 6 über Selbstmord.
- 8) Siehe unten § 6.
- 9) Vgl. Heffter, Lehrbuch, Braunschweig, 1854, S. 187.
- 10) Carolina § 137.
- 11) Carolina § 137.
- 12) Siehe unten § 6.
- 13) Vgl. Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, Giessen 1847, S. 60.
- 14) Vgl. Berner, Lehrbuch, Leipzig 1882, S. 138.
- 15) Vgl. Stübel, Tatbestand, Wittenberg 1805, S. 132.
- 16) Vgl. Feuerbach, Lehrbuch a. a. O., S. 31.
- 17) Vgl. Tittmann, Handbuch, Halle 1806, S. 300, Henke, Handbuch, Berlin 1823, S. 232, Stübel, Ueber Einwilligung zur Beschädigung oder Entziehung unveräußerlichen Gutes, im Neuen Archiv des Kriminalrechtes, Bd. IX, S. 559 ff.
- 18) A. L. R. Teil II, Tit. 20 § 834.
- 19) Siehe unten § 3 I. dieser Abhandlung.
- 20) Vgl. Stooss «Lehrbuch des Oesterreichischen Strafrechtes», Wien und Leipzig 1913, S. 260.
- 21) Vgl. § 216 des Deutschen Strafgesetzbuches, siehe § 3, II dieser Abhandlung.

§ 282 des ungar. StGB. von 1878: «Ist jemand zur Tötung eines Menschen durch dessen ausdrückliches und bestimmtes Verlangen bestimmt worden, so wird derselbe mit Kerker bis zu drei Jahren bestraft.» (Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher XXX.).

§ 293 des niederländischen StGB. von 1881: «Wer einen anderen auf dessen ausdrückliches und ernstliches Verlangen tötet, wird mit Gefängnis bis zu zwölf Jahren bestraft.»

§ 251 des bulgarischen StGB. von 1896: «Tötung auf ausdrückliches Verlangen des Getöteten wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Geschah sie aus Mitleid für den Getöteten, so tritt Gefängnis nicht unter drei Monaten ein.» (Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher XII.)

Siehe weiter § 196 des dänischen und § 235 des norwegischen Strafgesetzbuches.

22) Wie z. B. das französische, österreichische, belgische, türkische und das alte italienische Gesetzbuch.

23) Vgl. Garçon, Code pénal annoté, zu Art. 295, appendice II, Suicide, Nr. 228 ff. Garraud, Traité théorique et pratique du droit pénal français, Bd. 5, Paris 1924, S. 280 ff. Vidal, cours de droit criminel et de science pénitentiaire, 6. Aufl. Paris 1921, S. 369. Achille Morin, Dictionnaire du droit criminel, Paris 1848, S. 723.

24) Vgl. Cass. le 2 août 1816 (S. 16. 1. 308), le 16 nov. 1827 (S. 28. 1. 135), le 23 juin 1838 (S. 38. 1. 626), le 21 août 1851 (S. 52. 1. 28).

25) Vidal a. a. O., S. 369.

26) Vgl. unten § 12 dieser Abhandlung.

27) Vgl. Frank, Ohlshausen, Schwartz a. a. O. zu § 216.

28) Vgl. Leipziger Kommentar a. a. O. zu § 216, 2.

29) Binding-Hoche, die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens, Leipzig 1920, S. 29, Note 50.

30) Vgl. Leipz. Komm. zu § 216, 3; Schwartz, zu § 216, Note 2 c.

31) Liszt-Schmidt, a. a. O. 25. Aufl., S. 472, Note 1; siehe ferner Frank a. a. O. zu § 216. II 2.

32) Vgl. Leipziger Komm. a. a. O. § 216, Note 5; Frank a. a. O. § 216 IV; Ohlshausen a. a. O. § 216 4; Schwartz § 216 3; Liszt-Schmidt a. a. O. 25. Aufl., S. 472 u. a. m.

33) Siehe RGE. St. v. 8. 2. 1896 (Bd. 28, S. 200) ferner: Liszt-Schmidt a. a. O., 25. Aufl., 472; Leipziger Komm. a. a. O., § 216, 1.

34) Gegen die herrschende Ansicht siehe Frank. a. a. O., § 216 III.

35) Siehe unten § 4.

36) Siehe unten § 12.

37) Zum Vergleich sei hier erwähnt, dass der Mindestbetrag der Gefängnisstrafe nach dem § 16 des geltenden deutschen Strafgesetzes nur ein Tag ist.

38) Siehe unten § 12; für den Versuch siehe § 4.

39) Ueber die Einwilligung siehe: Giuseppe Maggiore, *Principi di diritto penale*, Bologna 1932, S. 192 ff.

40) § 102 ist durch das Gesetz vom 10. Juli 1919 abgeändert.

41) Carl Stooss, *Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechtes im Auftrage des Bundesrates*, Basel u. Genf 1893, Bd. II, Seite 14.

42) *Société d'imprimerie de Cernier* 1890.

43) Siehe oben § 3 II. dieser Abhandlung.

44) «Beweggrund ist hier meistens das Mitleid mit den hilflos Leidenden, der sich nach Beendigung seiner Qualen sehnt», Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines schweiz. Strafgesetzbuches, 1918, S. 31.

45) Siehe unten § 5, Euthanasie.

46) *Tarih T. T. T. C.* (Geschichte), Bd. I, Istanbul 1932, Seite 47.

47) Koran V. 49.

48) Vgl. §§ 171 (Mord), § 181, 182, 183 des ottomanischen Strafgesetzbuchs von 1858.

49) Wie in Frankreich z. B.

50) Wie in Deutschland z. B. Siehe dazu oben § 3, II dieser Abhandlung.

51) Siehe oben § 3, II dieser Abhandlung.

52) Siehe unten § 2 und 5.

53) Siehe RGE. Str. Bd. 28, S. 200 ff.

54) Vgl. Binding, *Handbuch des Strafrechts*, Leipzig 1895, Bd. I, S. 721.

55) Vgl. Binding, *Handbuch a. a. O.*, S. 721, Note 10.

56) Siehe Entwurf § 247, Abs. 2.

57) Gegen die Lösung des Reichsgerichts siehe: Gerland, *Deutsches Reichsstrafrecht*, 2. Aufl., Berlin u. Leipzig 1932, S. 475, Note 4, Liszt-Schmidt a. a. O., 25. Aufl., S. 472, Note 4, Frank a. a. O., zu § 216 III. Für die Lösung des Reichsgerichts siehe Ebermayer, *Leipziger Kommentar*, zu § 216, Note 7.

58) Der § 26, Abs. 3 lautet: «Konnte der Versuch schon wegen der Art des vom Täter ausersehenen Mittels oder Gegenstandes überhaupt nicht zur Vollendung führen, so kann das Gericht die Strafe nach freiem Ermessen mildern oder von Strafe absehen».

50) Ueber die Geschichte der «Euthanasie» siehe: Dr. E. Forgue «Euthanasie» La revue de Paris 1925, N° 5, S. 163 ff. und Melzer, das Problem der Abkürzung «lebensunwerten» Lebens 1925, S. 102 ff.

60) Binding qualifiziert das Wort «Sterbehilfe» als «einen unschönen Namen»: Binding-Hoche, die Freigabe der Verurteilung lebensunwerten Lebens, S. 16.

61) Vgl. Alex. Elster, Sozialbiologie a. a. O., S. 155 ff.

62) Für die medizinisch-eugenetische, sozialrechtliche und theologisch sittliche Erörterung der Frage siehe: Alex. Elster, Freigabe lebensunwerten Lebens, Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 44, S. 130.

63) Jost, Das Recht auf den Tod, soziale Studie, Göttingen, 1895.

64) Vgl. Jost, a. a. O., S. 19, 20.

65) Vgl. Jost, a. a. O., S. 21 ff.

66) Vgl. Jost, a. a. O., S. 26.

67) Vgl. Jost, a. a. O., S. 31.

68) Für die religiösen Erörterungen siehe Jost, a. a. O., S. 33 ff.

69) Jost, a. a. O., S. 40 ff.

70) Jost, a. a. O., S. 47.

71) Binding-Hoche, a. a. O., S. 21, Note 36.

72) Binding-Hoche, a. a. O., S. 5: «Ich lege auf strenge juristische Behandlung das grösste Gewicht».

73) Binding-Hoche, a. a. O., S. 26.

74) Binding-Hoche, a. a. O., S. 27.

75) Binding-Hoche, a. a. O., S. 28.

76) Binding-Hoche, a. a. O., S. 28.

77) Binding-Hoche, a. a. O., S. 29 ff.

78) Binding-Hoche, a. a. O., S. 31, 32.

79) Binding-Hoche, a. a. O., S. 33.

80) Binding-Hoche, a. a. O., S. 33.

81) Für die Einzelheiten der Regelung dieser Freigabe siehe Binding-Hoche, a. a. O., S. 36 ff. Vgl. ferner, Alex. Elster, Euthanasie. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 36, S. 595 ff.

82) Binding-Hoche, a. a. O., S. 38.

83) Binding-Hoche, a. a. O., S. 40.

84) Für die medizinische Erörterung dieser Frage siehe Binding-Hoche, a. a. O., S. 45 ff.

85) Man kann hier behaupten, dass jede Strafrechtsfrage eine soziale Frage ist. Dies würde auch unter einigen Vor-

aussetzungen stimmen. Wir verstehen aber hier mit dem Worte «rein juristische Frage», eine Frage, die positivrechtliche Regelung gefunden hat.

86) Binding-Hoche, a. a. O., S. 19.

87) Binding-Hoche, a. a. O., S. 18.

88) Es ist selbstverständlich, dass in den Fällen, wo der Kausalzusammenhang fehlt, eine Täterschaft nicht in Frage kommt. Wer z. B. jemanden in dem Augenblick erschießt, in dem dieser gerade stirbt, ist nicht als Mörder anzusehen.

89) Kössler, a. a. O., S. 30.

90) Jost, a. a. O., S. 23 ff.

91) Binding-Hoche, a. a. O., S. 40.

92) Dr. E. Forgue, *Euthanasie*, la Revue de Paris 1925, N° 5, S. 163 ff.

93) Siehe die Berichte der im September 1923 durchgeführten Verhandlungen des grossen Rates im Kanton Bern über die Motion des Stadtarztes Dr. Hauswirth (Berner Bund 12., 13., 16., 23. September 1923).

94) *Dictionnaire du droit criminel*, a. a. O., S. 722.

95) Wellauer, a. a. O., S. 4.

96) Vgl. *Dictionnaire du droit criminel*, a. a. O., S. 722.

97) Ausführlich hierzu: Wellauer, a. a. O., S. 5.

98) Garaud, a. a. O., S. 274, *Brunnenmeister die Quellen der Bambergensis*, S. 194.

99) *Dictionnaire du droit criminel*, a. a. O. S. 722.

100) Grimm, *Rechtswörterbuch*, Göttingen, 1881, S. 648.

101) Vgl. Quistrop, *Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts* 1789, S. 612-613, § 298, 299.

102) Vgl. *Brunnenmeister: Die Quellen der Bambergensis* 1879, S. 193 ff.

103) Vgl. Hippel, a. a. O., S. 256.

104) Vgl. Hippel, a. a. O., S. 256, Note 5.

105) Vgl. Jousse: *Ordonnance criminelle de 1670*, sur l'art. 3, tit. 22.

106) Vgl. Montesquieu, *Lettres Persanes* LXXVI.

107) Vgl. Voltaire, *Commentaire*, XIX. Prix de la justice; Eduard Hertz, *Voltaire und die französische Strafrechtspflege im achtzehnten Jahrhundert*, 1887, S. 433, Ernst Masmonteil, *La législation criminelle dans l'œuvre de Voltaire*, thèse, Paris 1901, S. 227 ff.

108) Vgl. Beccaria, *Dei delitti et delle pene* § 35, deutsche Uebersetzungen von M. Waldeck, 1870, S. 73 und von Esselhorn 1905, S. 147, Französische Uebersetzung, A. Philadelphie, 1766, S. 189.

109) Vgl. Stooss, Lehrbuch des Oesterreichischen Strafrechts, 1913, S. 166 ff.

110) Ueber ehrliche und unehrliche Begräbnisse, vgl. «von dem Begräbnisse der Selbstmörder», Wien 1786.

111) (Corpus juris civilis, Digesta XLIX 16: «De re militari» 6.)

112) Vgl. Quistrop, a. a. O., S. 616.

113) Liszt-Schmidt, a. a. O., § 35 V, Note 13.

114) Quistrop, a. a. O., S. 616-617.

115) D. h. nach freiem Ermessen des Richters.

116) Vgl. Stooss, a. a. O., S. 166.

117) Vgl. Garraud, a. a. O., S. 276; Stooss, a. a. O., S. 167.

118) Vgl. Garraud, a. a. O., S. 276, Note 5; Liszt-Schmidt, a. a. O., § 35 V, Note 13.

119) Vgl. Wellauer, a. a. O., S. 11. Ueber englisch-amerikanisches Recht, vgl. ferner Wharton, the law of homicide, 1907, S. 587, suicide.

120) Vgl. Liszt-Schmidt, a. a. O., 25. Aufl., § 94 III 1. a, Frank, a. a. O., 18. Aufl., § 218 II 3. Gerland, a. a. O., S. 364, Note 1, Schwartz, § 218, Note 6, Allfeld 341.

121) Vgl. Grabowsky, das Recht über sich selbst, 1909.

122) Vgl. Handwörterbuch der Rechtswissenschaft von Stier-Sanlo u. Elster, Bd. V, S. 434.

123) Lettres Persannes, LXXVI.

124) Esprit des lois, liv. XIV, chap. XII, note 2.

125) Hepp: Versuche über einzelne Lehren der Strafrechtswissenschaft, 1827, S. 195. Jarcke: Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, 1827, S. 108.

126) Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 1832, § 241. Tittmann: Handbuch der Strafrechtswissenschaft, 1822, S. 572.

127) Vgl. Lion, Ist Beihilfe zum Selbstmord strafbar? Archiv für preussisches Strafrecht von Goldtdammer, 1858, Bd. VI, S. 458.

128) Wächter: Revision der Lehre von dem Selbstmorde, Neues Archiv des Kriminalrechts, Bd. 10, S. 72.

129) System des preuss. Strafrechts, 1858, S. 99, Das gemeine deutsche Strafrecht, 1881, S. 469.

130) Vgl. ferner: Grolmann, Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft, 1825, S. 298. Henke, Handbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik, 1830, S. 581. Köstlin, System des deutschen Strafrechts, 1855, S. 99.

131) Vgl. Bindig, Normen, I. Teil, S. 54, Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1882, S. 138 ff.

132) Vgl. Boitard, Leçons de droit criminel, 1890, S. 353 bis 354, Garçon, code pénal annoté, 1904, § 295, S. 690 suicide. Ohlshausen, § 211, note 2. Hippel, a. a. O., Bd. II, S. 142, note 3, S. 248; Mezger, a. a. O., S. 417, Frank, a. a. O., S. 461, Garraud, a. a. O., Bd. 5, S. 273 ff. Dieser letzte sagt mit Recht (S. 278): «Celui que ne peuvent arrêter ni l'horreur de la mort, ni les liens les plus chers de la nature, ni les craintes d'une éternité malheureuse ne saurait être retenu par des lois qui n'atteindront que son cadavre ou sa mémoire.»

133) Binding-Hoche, a. a. O., S. 10.

134) Liszt-Schmidt, a. a. O., S. 219, v. Liszt 1888, S. 147, 1919, S. 149.

135) Siehe oben § 6 dieser Abhandlung.

136) Mommsen, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899, S. 1043.

137) Mommsen, a. a. O., S. 1043, Note 8.

138) Paulus 3, 5, 4. Dig. 29, 5, 1, 22.

139) Vgl. A. L. R. Teil II, Tit. 20, § 834, siehe unten § 2 dieser Abhandlung.

140) So z. B. Art. 148 des St. GB. von 1840 für das Herzogtum Braunschweig; § 208 des St. GB. von 1845 für das Grossherzogtum Baden; § 121 des St. GB. von 1850 für die Thüringischen Staaten, und später Art. 158 des St. GB. von 1855 für das Königreich Sachsen.

141) Ueber die Geschichte der Entgegensetzung von Täterschaft und Teilnahme. Vgl.: v. Hippel II, a. a. O., S. 441 ff., Liszt-Schmidt, a. a. O., S. 323

142) Siehe oben § 4 dieser Abhandlung.

143) Vgl. v. Buri, zur Lehre von der Teilnahme an dem Verbrechen und der Begünstigung. Giessen 1860.

144) Vgl. Birkmeyer, Die Lehre von der Teilnahme und die Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts. Berlin, 1890.

145) Vgl. Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. XI, 1885, S. 58 ff. Gegen die Lehre der akzessorischen Natur der Teilnahme, siehe v. Hippel, Bd. II, a. a. O., S. 449 ff.

146) Viele Strafgesetzbücher behandeln die Beihilfe und die Anstiftung nicht getrennt. Dagegen regelt das deutsche Strafgesetzbuch im § 48 die Anstiftung und im § 49 die Beihilfe. Diese logische Teilung der Teilnahme bildet das Vorbild zu den folgenden Ausführungen.

147) Vgl. Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, 1854, S. 180.

148) Vgl. Köstlin, System des deutschen Strafrechts, 1855, S. 282.

149) Vgl. Mittermaier, die Beihilfe zum Selbstmord und die Tötung eines Einwilligenden nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft geprüft. Archiv für preussisches Strafrecht von Goldtdammer, 1861, Bd. IX, S. 433 ff.

150) Vgl. Mittermaier, a. a. O.

151) Vgl. Goldtdammer, Ueber die Strafbarkeit des sog. amerikanischen Duells, Archiv für preuss. Strafrecht von Goldtdammer, 1865, Bd. XIII, S. 96.

152) Vgl. Schütze, Notwendige Teilnahme 1869, S. 278.

153) Vgl. Wächter, Deutsches Strafrecht. Vorlesungen herausgegeben von G. v. Wächter, 1881, S. 187.

154) Vgl. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1882, S. 241, A.

155) Vgl. Birkmeyer, die Lehre von der Teilnahme und die Rechtssprechung des deutschen Reichsgerichts, 1890, S. 158.

156) Vgl. Birkmeyer, a. a. O., S. 163.

157) Vgl. Lion, ist Beihilfe zum Selbstmord strafbar? Archiv für preuss. Strafrecht von Goldtdammer, 1858, Bd. VI, S. 458.

158) Vgl. Binding, Handbuch des Strafrechts, 1885, S. 701.

159) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, 1884, Bd. XI, S. 60. Siehe ferner, Liszt-Schmidt, a. a. O., § 48 II 1b.

160) Vgl. Binding-Hoche, a. a. O., S. 14-15, Anm. 25, siehe auch S. 10 u. Anm. 14 dazu. Vgl. auch § 5 dieser Abhandlung.

161) Vgl. Stooss, Grundzüge des schweiz. Strafrechts, 1893, Bd. II, S. 15. Schweizerisches Strafgesetzbuch, Vorentwurf mit Motiven, 1894, S. 148.

162) Siehe oben § 10 dieser Abhandlung.

163) Siehe eben oben angeführten Ausführungen von Binding.

164) Siehe unten § 12 dieser Abhandlung.

165) Siehe eben erwähnten Ausführungen Mittermaiers.

166) Vgl. Liszt-Schmidt, a. a. O., § 49 I 6.

167) Siehe die oben unter Beihilfe angeführten diesbezüglichen Ansichten einiger Kriminalisten.

168) Binding, Handbuch, a. a. O., 1885, S. 701, Binding-Hoche, a. a. O., S. 14, Anm. 25.

169) Siehe oben § 10 I.

170) Siehe unten § 11 IV dieser Abhandlung.

171) Der § 159 des deutschen St. GB.: «Wer es unternimmt, einen andern zur Begehung eines Meineides zu verleiten, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und wer es unternimmt, einen anderen zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt zu verleiten, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.»

172) § 283, I des ungar. St. GB. von 1878: «Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren wird bestraft, wer einen andern zum Selbstmorde bestimmt oder ihm zu diesem Zwecke wissentlich Mittel und Werkzeuge verschafft.» — § 294 des niederländischen St. GB. von 1881: «Wer vorsätzlich einen andern zum Selbstmord anstiftet, ihm dabei behilflich ist oder die Mittel dazu verschafft, wird, wenn der Selbstmord erfolgt, mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.» — § 252 des hugarischen St. GB. von 1896: «Wer einem andern Mittel zum Selbstmorde verschafft, oder in irgendwelcher Weise ihm dazu behilflich ist, wird, wenn der Selbstmord oder ein Versuch desselben erfolgt, mit Gefängnis bestraft.» — § 236 des norwegischen St. GB. von 1902: «Wer dazu mitwirkt, dass ein anderer sich selbst des Lebens beraubt, oder sich eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zufügt, wird ebenso bestraft wie wegen Mitwirkung zum Totschlag oder zu einer grohen Körperbeschädigung gegenüber einem Einwilligenden. — Die Strafe fällt fort, wenn der Tod oder eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung nicht eingetreten sind.» — Vgl. ferner Art. 421 des spanischen St. GB. von 1870, Art. 175 und 176 des St. GB. des Staates New-York von 1881.

173) Vgl. St. GB. der Russischen Förderativen Sowjet-Republik vom 22. November 1926 übersetzt von Dr. Wilhelm Gallas. Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher XLIX. Berlin und Leipzig 1931.

174) Vgl. Les Codes annotés de Sirey, (édition entièrement refondue par P. Gilbert) zu Art. 295.

175) Siehe die Literatur, die zu § 3 I dieser Abhandlung gegeben ist.

176) Siehe § 10 II dieser Abhandlung.

177) Siehe § 3 III dieser Abhandlung.

178) Wie es auch der Art. 370 des alten italienischen Strafgesetzbuches von 1889 vorsieht.

179) Vgl. Art. 583 (lesione personale).

180) Aehnlich § 236 II des norwegischen St. GB. Vgl. § 11 dieser Abhandlung.

181) Siehe unten § 3 IV.

182) z. B. Neuchâtel, Freiburg, Tessin.

183) Siehe oben § 10 II dieser Abhandlung.

184) Vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 23. Juli 1918 S. 32 (zu Art. 102).

185) Insoweit auch unsere Meinung.

186) Siehe oben § 10 II dieser Abhandlung.

187) vgl. Frank, a. a. O. zu § 216 I.

188) vgl. Liszt-Schmidt 25. Aufl. a. a. O. S. 471.

189) vgl. Mezger, a. a. O. S. 417.

190) vgl. Juristische Wochenschrift 1921, S. 579.

191) vgl. Mezger, a. a. O. S. 417.

192) Mit Geldstrafe z. B.
